
**Bewirtschaftungsgrundsätze
für nach der Ausführungsvereinbarung
MPG geförderte Einrichtungen**

(BewGr-MPG)

Stand 19. November 2007

Übersicht¹

- 1. Allgemeines**
Anlage zu Nr. 1 Nebenbestimmungen, Vereinbarungen
- 2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Beiträge Dritter, Projektförderung**
- 3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit**
- 4. Personalstellenreserve**
- 5. Verwendung von Mehreinnahmen**
- 6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote**
Anlage zu Nr. 6 (1) Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge durch die MPG
Anlage zu Nr. 6 (2) W-Grundsätze MPG, Berichtsstruktur für den Bericht an die Zuwendungsgeber
Anlage zu Nr. 6 (3) Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung zum TVöD (Bund)
- 7. Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung**
Anlage zu Nr. 7 (3) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland
- 8. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements**
Anlage zu Nr. 8 (5) Vorgaben für die Anzeige eines Grundstücksverkaufs
Anlage zu Nr. 8 (6) Grundsätze für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen
- 9. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen**
Anlage zu Nr. 9 (6) Leitfaden für Bau-Berichtersteller zur Prüfung und Genehmigung von Baumaßnahmen der MPG mit Anlagen
- 10. Privates Vermögen**
- 11. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH**
- 12. Verwendungsnachweis**
Anlage zu Nr. 12 Prüfungsschema für die Jahresabschlussprüfer
- 13. Sitzlandabrechnung**

¹ In den entsprechenden Abschnitten der Bewirtschaftungsgrundsätze ist jeweils durch Fußnoten auf dazugehörige Anlagen hingewiesen

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen**

1. Allgemeines¹

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze sind abschließend. Bund und Länder legen diese gemäß den VV zu §§ 44 BHO/LHO in ihren jährlichen Bewilligungsbescheiden an die Max-Planck-Gesellschaft als Nebenbestimmungen fest. Sie gelten für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft).

Werden von Bund und Ländern Änderungen beschlossen, so sind diese in die Bewirtschaftungsgrundsätze einzuarbeiten. Soweit dies für das laufende Haushaltsjahr oder nach Drucklegung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr nicht möglich ist, können Bund und Länder insoweit die Änderung beschließen, ohne dass es hierzu einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf. Einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf es auch nicht, wenn Bund und Länder mit unmittelbarer Wirkung für das Zuwendungsverhältnis einzelne Sachverhalte entscheiden. Diese Beschlüsse werden für die Max-Planck-Gesellschaft mit Bekanntgabe verbindlich.

Die BewGr-MPG sowie die im Haushaltsplan für verbindlich erklärten Erläuterungen bei den Titeln 427 09, 428 01, 511 02, 526 03, 526 04, 529 01, 547 01, 683 02, 685 16, 711 01, 821 01 und 894 16 haben Vorrang vor den ANBest-I des Bundes, die Anwendung subsidiär zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen finden. Im Übrigen gilt Bundesrecht, soweit nichts anderes durch Bund und Länder bestimmt wird.

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen sind in der Anlage zu Nr. 1 aufgeführt.

Alle Regelwerke werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

¹ Anlage zu Nr. 1: Nebenbestimmungen, Vereinbarungen.

2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Beiträge Dritter, Projektförderung

- (1) Der Haushaltsplan für die Antragsgemeinschaft weist alle Einnahmen und Ausgaben, d.h. auch zweckbestimmte Zuwendungen Dritter, aus; falls die Höhe der Beträge noch nicht oder nicht genau feststeht, sind Leertitel oder realistische Planwerte angesetzt. Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der von Bund und Ländern beschlossene Haushaltsplan der MPG, der sich aus drei Teilhaushaltsplänen zusammensetzt. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist ermächtigt, die bewilligten Zuwendungen zwischen den Teilhaushalten der Antragsgemeinschaft bedarfsgerecht umzusetzen. Insoweit liegt keine Weiterleitung von Zuwendungen vor.
- (2) Für die Veranschlagung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben finden die hierfür maßgeblichen inhaltlichen Grundsätze der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) Anwendung. Die Veranschlagung erfolgt brutto mit der Maßgabe, dass die tatsächlichen Vorsteuererstattungen und Umsatzsteuerabführungen an die zuständigen Finanzbehörden auf gesonderten Einnahmen-/Ausgaben-Titeln nachgewiesen werden.
- (3) Zuschüsse für Einzelforschungen im In- und Ausland in den Hauptgruppen 6 und 8 sowie Mitgliedsbeiträge (z.B. an Gesellschaften, Körperschaften, supranationale Einrichtungen - ohne Gegenleistung) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht der institutionellen, dauerhaften Förderung dienen. Bei der Weiterleitung der Zuwendung sind die Grundsätze der VV Nr. 12 zu § 44 BHO zu beachten.
- (4) Die MPG ist ermächtigt, im Rahmen der Anwendung der VOL und VOB bis zur Höhe von 8.000 € freihändige Vergaben für Beschaffungen zu tätigen.
- (5) Einnahmen und Ausgaben aus zweckgebundenen Zuwendungen oder Aufträgen Dritter werden im Haushaltsplan grundsätzlich bei besonderen, zweckgebundenen Einnahme- und Ausgabentiteln bzw. Titelgruppen veranschlagt und nachgewiesen.

Die Verwendung der Einnahmen bestimmt sich nach den Bedingungen der jeweiligen Zuwendungsgeber.

Zahlungsverpflichtungen aus Projekten, die mit Sonderzuwendungen gefördert werden, dürfen vorschussweise aus der Grundfinanzierung erfüllt werden, wenn dies aus Gründen der Projektdurchführung und der Wirtschaftlichkeit unabweisbar notwendig ist.

3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Betriebsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 6) sowie die Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) sind jeweils in sich deckungsfähig mit Ausnahme der Titel 511 02 und 529 01. Minderausgaben bei diesen Titeln können zur Deckung von Mehrausgaben bei Betrieb und Investitionen dienen. Einsparungen bei den Betriebsausgaben können vollständig für Investitionen verwendet werden. Bis zu 20 % der Zuwendungen zum Investitionshaushalt können zur Verstärkung der Betriebsausgaben verwendet werden.
- (2) Die Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) sind übertragbar. Die Betriebsausgaben (Hauptgruppen 4, 5 und 6) sind bis zu 10 % der Zuwendungen zum Betriebshaushalt auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- (3) Vorgriffe zu Lasten der Anschlussbewilligung des Folgejahres sind zulässig, sofern dafür keine zusätzlichen Kassenmittel benötigt werden.
- (4) Am Jahresschluss nicht verwendete Kassenmittel brauchen nicht an die Zuwendungsgeber zurückgezahlt zu werden, wenn sie im neuen Jahr zur Finanzierung übertragener Reste benötigt werden und eine Anschlussbewilligung zu erwarten ist.

Aus nicht übertragbaren Ausgabebewilligungen verbliebene Kassenmittel sind jedoch bei der Mittelanforderung für das Folgejahr entsprechend zu berücksichtigen und zu verrechnen bzw. zurück zu zahlen.

4. Personalstellenreserve

- (1) Die Max-Planck-Gesellschaft verfügt zur Erhaltung ihrer Beweglichkeit im Personalbereich über eine Stellenreserve, bestehend aus 10 Stellen W 3, die in Fällen eines dringenden und auf andere Weise nicht zu behebenden Bedarfs besetzt werden können.
- (2) In Anspruch genommene Stellen sollen nach Ablauf von zwei Jahren in die Personalstellenreserve zurückfallen.

5. Verwendung von Mehreinnahmen

- (1) Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigungen, soweit nicht Bund und Länder nach Nr. 8 im Einzelfall Abweichendes beschließen.
- (2) Rückvereinnahmungen sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Bundes zulässig.
- (3) Einnahmen aus Versicherungs- und Schadenersatzleistungen verstärken die sachlich zutreffenden Ausgabetitel und sind wie zweckgebundene Einnahmen zu behandeln.

6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote

- (1)¹ Für Arbeitsverträge, die ein beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis begründen sollen, gelten die Grundsätze, die in der Anlage zu Nr. 6 (1) beigelegt sind.
- (2)² Ab 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das für den Bund geltende Beamten- und Besoldungsrecht nach Maßgabe der "Grundsätze für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes (2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) in der Max-Planck-Gesellschaft" entsprechende Anwendung (Anlage zu Nr. 6 (2) - auch Berichtsstruktur).

Verträge die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und auf die niedersächsisches Landesrecht Anwendung findet, können bei Erklärung durch den Vertragsinhaber bis zum 31.12.2007 zum 01.01.2008, und bei Erklärung bis zum 31.12.2008 zum 01.01.2009 in das geltende Bundesrecht übergeleitet werden. Danach verbleibt es für diese Verträge beim niedersächsischen Landesrecht.

- (3)³ Für andere Beschäftigte gelten der TVöD (Bund) einschließlich der diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sowie die im Bereich der Bundesverwaltung sowie der Bundesressortforschung durch BMI oder BMF allgemein getroffenen Zusatzregelungen und Auslegungen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß der beigelegten Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG.
- (4) Die Versorgungszahlungen der Max-Planck-Gesellschaft werden aus dem laufenden Haushalt gedeckt.
- (5) Die Max-Planck-Gesellschaft ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten für ihre Beschäftigten in der Trägerschaft Dritter zu verausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.
- (6) Anträge über die Zuweisung von wissenschaftlichen Mitarbeitern zu supranationalen Organisationen, anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen o.a. unter Belassung der Bezüge sind an das für die MPG zuständige Fachressort des Bundes zu richten. Das Ministerium entscheidet im Regelfall ohne vorherige Abstimmung mit den Ländern und unterrichtet die Berichterstattergruppe "DFG/MPG" nachträglich.

¹ Anlage zu Nr. 6 (1): Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

² Anlage zu Nr. 6 (2): W-Grundsätze MPG, Berichtsstruktur

³ Anlage zu Nr. 6 (3): Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund).

- (7) Im Zusammenwirken von Hochschulen und der MPG gelten folgende Regelungen:
1. Bei Lehrverpflichtungen von Beschäftigten der MPG an deutschen Universitäten von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden wird auf eine Kostenerstattung verzichtet. Bei mehr als zwei Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung sind pro übersteigender Semesterwochenstunde 7,5 % der Gesamtbezüge durch die Universitäten an die MPG zu erstatten.
 2. Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen von mehr als einem Viertel des an Fachhochschulen üblichen Lehrdeputats (18 Semesterwochenstunden), d.h. von mehr als 4,5 Semesterwochenstunden, sind mit 5 % der Gesamtbezüge pro zusätzlicher Semesterwochenstunde zu vergüten bzw. zu erstatten.
 3. Die Teilung der Versorgungslasten kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Berufung ansonsten scheitern würde und das Land/die Universität dies bestätigt; die jeweiligen Beträge sind konkret zu errechnen.
- (8) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MPG werden die Zuwendungsgeber für die Auszahlung der Wertguthaben, die während der Fortdauer der institutionellen Förderung aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 AtG entstehen werden, entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel finanziell einstehen.
- (9) Die MPG ist ermächtigt, Sozialplänen, die die Vorgaben des Rationalisierungsschutztarifvertrages (RatSchTV) überschreiten, ohne Befassung der Zuwendungsgeber zuzustimmen, wenn die Abweichungen vom RatSchTV unterhalb des Rahmens der von den Zuwendungsgebern bisher gebilligten Sozialpläne verbleiben und somit dem Sozialplan-Muster der MPG entsprechen.

Die MPG ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen Abfindungen zu zahlen:

- Es muss ein dienstliches Interesse am Ausscheiden bestehen, und zwar entweder organisatorisch bedingt (z.B. bei Umstrukturierung, Zusammenlegung von Arbeitsbereichen usw.) oder in der jeweiligen Person liegend (z.B. eingeschränkte Verwendbarkeit aufgrund veränderter Anforderungen in Folge thematischer, struktureller oder technischer Änderungen usw.).
- Die Höhe der Abfindung beträgt bis zu 1 Monatsentgelt je Beschäftigungsjahr, höchstens 18 Monatsentgelte. Monatsentgelt ist der Betrag aus Entgelt und anderen Zulagen, der dem Betroffenen mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Abfindungen werden nicht gezahlt:

- wenn der Beschäftigte aus persönlichen von ihm zu vertretenden Gründen ausscheiden soll;
- wenn der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder einem überwiegend vom Bund und/oder einem Land institutionell finanzierten Zuwendungsempfänger übernommen wird. Die Abfindung ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte innerhalb von 18 Monaten

seit dem Ausscheiden eine Tätigkeit bei einem der vorgenannten Arbeitgeber aufnimmt;

- wenn der Beschäftigte erwerbs- oder berufsunfähig i.S. der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i.S. des SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Wird der Beschäftigte das 63. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsentgelte, verringert sich die Abfindung entsprechend.

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

Die MPG hat jährlich über die auf dieser Basis abgeschlossenen Sozialpläne und gewährten Abfindungen dem zuständigen Fachressort des Bundes zu berichten.

7. Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung

- (1) Die Verbindlichkeit des Stellenplans beschränkt sich auf die Besoldungsgruppen B und W 3 des Gesamtstellenplans für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG. Die im Gesamtstellenplan ausgewiesenen Stellen stehen insgesamt für die Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und der geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG zur Verfügung. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist ermächtigt, die Stellen zwischen den Teilstellenplänen bedarfsgerecht umzusetzen.
- (2) Der Anteil der Personalausgaben für unbefristete Arbeitsverhältnisse darf 48 v.H. der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Dabei ist der Anteil der Ausgaben für Entgelte nach
 - Entgeltgruppen 13 – W 2 begrenzt auf 40 %
 - Entgeltgruppen 9 – W 2 begrenzt auf 75 %der Personalausgaben.
- (3)¹ Die MPG ist ermächtigt, Nachwuchsförderung in dem in der Anlage zu Nr. 7 (3) gegebenen Rahmen zu leisten.
- (4) Die MPG kann Zeitarbeitskräfte aus Titel 427 09 in dem arbeitsrechtlich möglichen Umfang bis zur Dauer von fünf Jahren beschäftigen.

¹ Anlage zu Nr. 7 (3): Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland.

8. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements

- (1) Aus Bund-Länder-Zuwendungen erwirbt die MPG Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie an beweglichen Sachen - auch solchen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig.
Erhält die MPG von Bund oder Ländern ein grundstücksgleiches Recht - in der Regel zwecks Errichtung eines Instituts - , ist eine dingliche Sicherung nicht notwendig.
Räumt die MPG einem Dritten ein grundstücksgleiches Recht ein, ist entsprechend Nr. 9 (5) BewGr-MPG zu verfahren.
- (2) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind ausnahmslos für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder nach Maßgabe besonderer Zweckbindungen im Haushaltsplan zu verwenden.
- (3) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und bewegliche Sachen sind zu veräußern bzw. grundstücksgleiche Rechte sind zurückzugeben / aufzuheben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, z.B. bei Schließung oder Teilschließung einer Einrichtung der MPG; § 63 Abs. 3 BHO ist entsprechend anzuwenden. Soweit die genannten Gegenstände nur vorübergehend nicht zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, ist eine Nutzungsüberlassung entsprechend § 63 Abs. 3 BHO zu vereinbaren.
- (4) Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder der Bestellung oder Aufhebung / Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten ist eine Wertermittlung, z.B. durch Einholung von Gutachten, zu erstellen.
- (5)¹ Einnahmen aus Veräußerung oder Nutzungsüberlassung oder Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung / Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten sind im Haushaltsplan bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu veranschlagen und zu vereinnahmen und grundsätzlich wieder für Neubeschaffungen, die der Forschung dienen, zu verwenden.

Übersteigen die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder aus der Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung / Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall 500.000 €, so ist die MPG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und Bund und Länder über die Veräußerung, Aufhebung / Rückgabe und die Höhe der Einnahmen zu unterrichten (siehe Vordruck in der Anlage zu Nr. 8 (5)).

Bund und Länder behalten sich im Einzelfall bei anzuzeigenden Veräußerungen, Aufhebungen / Rückgaben vor, ihren jährlichen Zuschuss zu mindern. Für die Berechnung des auf die Länder entfallenden Teils des Verkaufserlöses ist grundsätzlich der Königsteiner Schlüssel des Jahres anzuwenden, in dem der Geldzufluss erfolgt.

- (6)² Die dauerhafte unentgeltliche Übertragung/Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen an Dritte bedarf im

¹ Anlage zu Nr. 8 (5): Anzeigeraster.

² Anlage zu Nr. 8 (6): Unentgeltliche Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen.

Einzelfall der Zustimmung der Zuwendungsgeber, ausgenommen die Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zu Nr. 8 (6).

- (7) Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung/Überlassung von Beteiligungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Beteiligungen dürfen grundsätzlich nur bei Kapitalgesellschaften eingegangen werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Gründung von BGB-Gesellschaften (und EWIV) zum Zweck der Teilnahme an Projekten innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu begründen. § 65 BHO ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Für die Veräußerung und Übertragung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Absatz 7 findet keine Anwendung auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung von Beteiligungen oder Rechten aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements, die der MPG als Gegenleistung für die Übertragung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Know-How oder schutzrechtsfähigen Erfindungen zum Zwecke des Technologie-Transfers eingeräumt werden, soweit diese im Rahmen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehalten werden sowie hierbei im Einzelfall die Grenzen der "Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Unternehmensgründungen" des BMBF nicht überschritten werden.

Über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken dieser zum Zweck des Technologie-Transfers gehaltenen Beteiligungen ist jährlich in einer gesonderten Anlage zum Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung zu berichten.

9. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- (1) Bau- und Sanierungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten 1 Mio. € übersteigen (Große Baumaßnahmen), bedürfen der Zustimmung durch die Zuwendungsgeber. Die Zustimmung zu den verschiedenen Anträgen nach Nr. 9 (2) bis (4) ist jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Vorplanungen sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig.

- (2) Der Bauantrag umfasst einen Erläuterungstext mit den Anlagen Gesamtstellenplan, Flächenbedarfsermittlung, Raumprogramm und Kostenschätzung - kostenorientierte Planung.

Die Zustimmung der Zuwendungsgeber über den Bauantrag ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe zur Erstellung der Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau). Mit der Zustimmung der Zuwendungsgeber sind die Haushaltsmittel für einen Architektenwettbewerb und die Auftragsvergabe zur HU-Bau frei gegeben. Die weiteren Haushaltsmittel für den Bau bleiben gesperrt, bis die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Absatz (3) vorliegt.

- (3) Die HU-Bau umfasst einen Prüfvermerk der Bauabteilung der MPG mit den Anlagen Planungs- und Kostendaten (Kostenberechnung), Baunutzungskosten, energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten und ein Unterlagenverzeichnis zur HU-Bau.

Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist Voraussetzung für die Verwendung der weiteren Haushaltsmittel und für die Ausschreibung der Bauleistungen.

Bei Umbauten oder Sanierungsmaßnahmen können die Anträge an die Zuwendungsgeber nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 verbunden werden. Ein Gesamtstellenplan, ein Raumprogramm und eine Flächenbedarfsermittlung sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Nr. 9 (3) Satz 1 vorzulegen, wenn mit den Maßnahmen Änderungen erfolgen.

- (4) Absehbare Abweichungen von der genehmigten HU-Bau für die einzelnen Bauvorhaben (Nachtrag HU-Bau) sind unverzüglich zur Zustimmung von Bund und Ländern vorzulegen, wenn damit wesentliche Änderungen des Bauvorhabens verbunden sind. Eine wesentliche Änderung ist dann gegeben, wenn sich die in der HU-Bau genehmigte Summe der Grundflächenarten (Brutto-Grundfläche, BGF) um mehr als 5 % erhöht oder wenn sich die in der HU-Bau genehmigte Summe der Gesamtbaukosten um 8 % oder 1 Mio. € erhöht.

Absehbare Abweichungen von der genehmigten HU-Bau für die einzelnen Bauvorhaben bedürfen unverzüglich der schriftlichen Unterrichtung des benannten Bau-Berichterstatters, wenn sich die in der HU-Bau genehmigte Hauptnutzfläche (HNF) um mehr als 5 % verändert oder wenn sich die Gebäudekosten um mehr als 8 % oder 500.000 € gegenüber der genehmigten HU-Bau verändern. In diesen Fällen entscheidet der Bau-Berichterstatter über das Erfordernis eines förmlichen Nachtrags nach Satz 1. Seine Entscheidung teilt er der MPG unverzüglich schriftlich mit.

- (5) Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

Der Abschluss von Ratenkauf- oder Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

Miet- und Pachtverträge bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber, wenn die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 250.000 € beträgt.

Erhält die MPG grundstücksgleiche Rechte von Bund oder Ländern oder räumt sie Dritten grundstücksgleiche Rechte ein, so ist die vorherige Zustimmung der Zuwendungsgeber einzuholen.

Es sind die nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen je nach Stand der Planung einschließlich der Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme vorzulegen.

- (6)¹ Die Anträge nach Nr. 9 (2) bis (5) bedürfen vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens der Zuwendungsgeber der Prüfung durch die Abteilung Revision auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten.

Der vom Ausschuss "Forschungsförderung" der BLK benannte Bau-Berichterstatter prüft die Anträge anhand eines Leitfadens (siehe Anlage zu Nr. 9 (6)) und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag.

Die Zustimmung der Zuwendungsgeber erfolgt in der Regel gemäß § 9 (2) i.V.m. § 11 (7) Geschäftsordnung BLK.

- (7) Im Haushaltsplan der MPG sind Ausgaben aufgrund einer Kostenberechnung nach § 24 (1) BHO (HU-Bau) zu veranschlagen und zu aktualisieren. Liegt eine HU-Bau noch nicht vor, sind die Ausgaben bereits auf Basis einer Kostenvorausschau (Vorplanung) bzw. einer Kostenschätzung (Bauantrag) zu veranschlagen und zu aktualisieren.

In der Investitionsliste werden alle Maßnahmen nach Abs. (1) bis (5) der drei Teilhaushalte einzeln nach Titeln erfasst, für die im Haushaltsplan Ausgaben veranschlagt oder noch zu leisten sind. Die Liste ist jährlich dem Verlauf der Maßnahmen anzupassen. Die erstmals veranschlagten Maßnahmen sind unter dem entsprechenden Titel in den jeweiligen Teilhaushalten zusätzlich zu erläutern.

Bauleitungskosten für befristete und unbefristete Mitarbeiter der MPG sind bei den Personalausgaben zu veranschlagen.

Bei allen Maßnahmen der Nr. 9 BewGr-MPG ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von der Planung bis zur Erfolgskontrolle aktenkundig zu machen.

¹ Anlage zu Nr. 9 (6): Leitfaden für Bau-Berichterstatter mit Anlagen.

10. Privates Vermögen

- (1) Das nicht aus öffentlichen Mitteln erworbene Vermögen (Privates Vermögen) der MPG wird wie ein Bundesbetrieb nach § 26 Abs. 1 BHO verwaltet.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebes sind alle für das Wirtschaftsjahr erwarteten Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen zum Privaten Vermögen und die sonstigen zu erwartenden Vermögensänderungen sowie die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist in den Haushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft aufzunehmen.
- (3) Das Private Vermögen der Max-Planck-Gesellschaft ist unter Beachtung der Zweckbindung zu verwalten und zu verwenden.
- (4) Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des zweckfreien Privaten Vermögens der Max-Planck-Gesellschaft sind in angemessener Frist für die satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu verwenden. Die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge werden als allgemeine Deckungsmittel im Haushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft veranschlagt.
- (5) Ausgaben aus der Ablieferung des Privaten Vermögens können in einer besonderen Titelgruppe veranschlagt werden. Sie sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Sie dürfen bis zur Höhe der Isteinnahme aus der Ablieferung des Betriebes geleistet werden. Einnahme- und Ausgabeansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft geben.
- (6) Die Mittel für die bestehende Kollektivunfallversicherung und die Finanzierung der Aufwendungen für die Jubiläumsszuwendungen, die Mitarbeiter noch im Rahmen der von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommenen Regelung bei 25-jähriger Zugehörigkeit zur Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft/Max-Planck-Gesellschaft erhalten, gehen zu Lasten des Privaten Vermögens.
- (7) Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel des Privaten Vermögens
 - für Zwecke, die den forschungspolitischen Zielen der Zuwendungsgeber zuwiderlaufen,
 - für eine finanzielle Besserstellung der Bediensteten der MPG und zur Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen (Nr. 1.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung - Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO), soweit nicht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geboten sind.

11. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH

a) Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

- (1) Die Bewirtschaftungsgrundsätze - ausgenommen Nr. 4 und Nr. 10 - sowie die hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) sind entsprechend anzuwenden. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist zur Umsetzung in diesem Rahmen ermächtigt.
- (2) Das Stiftungsvermögen des MPI für Kohlenforschung wird abweichend von Absatz (1) i.V.m. Nr. 11 (1) unter Beachtung des Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetzes, der Satzung und der dazu zugrunde liegenden Statuten wie ein Bundesbetrieb nach § 26 BHO verwaltet. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan des BHO-Betriebes ist in die Erläuterungen bei Titel 121 01 des Teilhaushaltsplans aufzunehmen.
- (3) Die Zuführung der Ertragsüberschüsse zum Zieglerfonds ist in dem steuerlich maximal zulässigen Umfang möglich.
- (4) Überschüsse des BHO-Betriebes dienen zur Finanzierung der Forschungsaufgaben und sind im Teilhaushalt gemäß Nr. 1 der Bewirtschaftungsgrundsätze zu veranschlagen. Über die Veranschlagung hinausgehende Überschüsse, die nicht gemäß Abs. 3 verwendet werden, dienen zur Verstärkung der Ausgaben des Teilhaushaltsplans im selben, spätestens im darauf folgenden Jahr.

Übergangsregelungen:

Die von der Stiftung zum 01.01.1995 noch geführten Rücklagen für Gerätebeschaffungen und Instandsetzungen der Betriebsgebäude werden bis zu ihrer Aufzehrung innerhalb des BHO-Betriebes abgewickelt. Die Rücklage für Patentrisiken bei den zum 01.01.1995 bestehenden Schutzrechten wird weiterhin bedarfsgerecht innerhalb des BHO-Betriebes bewirtschaftet.

Für vor dem 01.01.1995 eingestellte Mitarbeiter mit Versorgungszusagen erfolgen die Versorgungszahlungen aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des BHO-Betriebes.

Nr. 6 der BewGr gilt nicht für die bis zum Stichtag 01.01.1995 nach dem Haustarif der Stiftung bezahlten Mitarbeiter. Die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten und den nach BesO bzw. TVöD zu zahlenden Entgelten sind aus dem BHO-Betrieb zu finanzieren und dort nachzuweisen. Für die Differenzberechnung werden der Teilstellenplan und die tatsächliche Stellenbesetzung zugrunde gelegt, auf den die für die Veranschlagung der Personalausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) maßgeblichen NN-Werte einschließlich Tarifsteigerung angewandt werden. Diese Regelung gilt bis zum Auslaufen der Altfälle.

- (5) Im Übrigen gilt die Nr. 10 Abs. 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze für das MPI für Kohlenforschung entsprechend.

- (6) Der Verwendungsnachweis für die beanspruchten Zuwendungen des Bundes und der Länder umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Der Verwendungsnachweis ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

b) Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH

- (1) Für die Ermittlung und Abgrenzung des Zuwendungsbedarfs gegenüber dem Finanzierungsbeitrag des anderen Gesellschafters der GmbH im Rahmen der Förderung nach § 1 AV-MPG ist der Finanzierungsvertrag i.d.F. vom 08.10.2002 anzuwenden mit der Maßgabe, dass bis zu 50 % als Finanzierungsanteil der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) aus Zuwendungen von Bund und Ländern bereitgestellt werden können. Die Gesellschafter können davon unabhängig nach § 2 des Finanzierungsvertrages Sondermittel bereitstellen.
- (2) Anpassungen der in § 4 des Finanzierungsvertrages vorgesehenen Bewirtschaftungsgrundsätze an diese Bewirtschaftungsgrundsätze - ausgenommen Nr. 4 - sowie an die hierfür ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) durch die Gesellschafter sind zulässig.
- (3) Der Verwendungsnachweis gemäß § 5 des Finanzierungsvertrages ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

12. Verwendungsnachweis¹

Die MPG legt den gemäß Nr. 7.1 ANBest-I des Bundes für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellenden Verwendungsnachweis (VN) für die MPG (Rechtsträger e.V. ohne IPP) und für die nach § 1 Abs. 2 AV-MPG geförderten rechtlich selbstständigen Einrichtungen dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.06. des darauf folgenden Jahres gemäß Anlage zu Nr. 12 vor. Dieses prüft den VN für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss Forschungsförderung der BLK vor.

Hierin enthalten sind auch die geprüften abgeschlossenen Großen Baumaßnahmen sowie die jährlichen Zwischennachweise (ZN) für die laufenden Bauvorhaben.

In den Fällen, in denen ein Land 100 % der Großen Baumaßnahme finanziert, werden die dafür zu erbringenden Nachweise vollständig und abschließend vom bewilligenden Land geprüft.

Der Jahresrechnung der MPG sind alle ZN und VN des gleichen Jahres beizufügen.

¹ Anlage zu Nr. 12: Prüfungsschema für den Verwendungsnachweis.

13. Sitzlandabrechnung

- (1) Zur Ermittlung der Länderanteile am Zuwendungsbetrag nach § 4 Abs. 1 AV-MPG wird der Zuwendungsbedarf nach Abzug der auf die Generalverwaltung und die Einrichtung im Ausland sowie auf sonstige zentral veranschlagte, nicht aufteilbare Ausgaben gemäß Protokollnotiz zu § 4 AV-MPG entfallenden Anteile den jeweiligen Sitzländern der Einrichtungen zugeordnet. Dabei sind die auf Teile einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, insbesondere Teilinstitute, Außenstellen und andere auf Dauer ausgerichtete und nicht nach Nutzungszeiten unter den MPI verrechnete Forschungseinheiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren sowie die auf MPG Forschungsgruppen an Hochschulen entfallenden Teilbedarfe abzusetzen und dem Sitzland der jeweiligen Standorte zuzurechnen.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen aus Familienheimdarlehen werden sitzlandneutral verrechnet. Versorgungslasten sind entsprechend der Zuordnung während der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Zuschüsse im Rahmen von Einzelforschungen im In- und Ausland in den Hauptgruppen 6 und 8 werden sitzlandneutral abgerechnet, es sei denn, es ist eine Zuordnung zu einem Standort der betroffenen Einheit möglich.

- (3) Sonderfinanzierungen eines Landes nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 RV-Fo und Projektmittel im Sinne des § 3 Abs. 2 AV-MPG bleiben bei Ermittlung der Sitzlandquote außer Betracht.
- (4) Die aus der endgültigen Verteilungsrechnung der MPG folgenden Erstattungen bzw. Nachzahlungen der Länder sind grundsätzlich im dritten auf die Abrechnung folgenden Jahr zu leisten. Vorzeitige Nachzahlungen der Länder sind zugelassen. Treffen Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche eines Landes zusammen, ist zwischen MPG und betroffenem Land ein zweckmäßiger Ausgleich herbeizuführen.

Anlagen zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen

Nr. 1 Allgemeines

Folgende besonderen Nebenbestimmungen finden insbesondere Anwendung:

- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Richtlinie Telekommunikation Bund (RLTk Bund)
- Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Unternehmensgründungen des BMBF
- Richtlinien des damaligen BMBau vom 29. März 1985 in Verbindung mit den Bestimmungen des II. WoBauG, des Wohnraumfördergesetzes sowie nach den Familienheimrichtlinien des Bundes
- Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien)

Weitere Nebenbestimmungen regeln die Zuwendungsgeber in ihren jährlichen Bescheiden. Bundeseitig werden beispielsweise Regelungen bzgl. Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen sowie Ausstattung von Geschäftszimmern festgelegt.

Folgende Vereinbarungen finden Anwendung:

- Unterlagenverzeichnis für Haushaltsberatungen
 1. Haushaltsplanentwurf (Teil A) – Übersicht über die Einrichtungen der MPG gemäß § 1 Abs. 2 AV-MPG, Auszug aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen (ohne Anlagen), Investitionsliste, zahlenmäßige Darstellung des Haushalts - jeweils gegliedert in Soll Planungsjahr, Soll laufendes Haushaltsjahr, und Ist Vorjahr (zumindest Angabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses) insbesondere zu:
 - Projektförderung
 - Privates Vermögen
 - Aufteilung der Länderanteile
 2. Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf nach Forschungsgebieten (Teil B) einschließlich folgender Darlegungen:
 - Aufteilung des Haushaltsgesamtvolumens in Kernhaushalte, Innovationsfonds, Kosten der Generalverwaltung, Projekt- und private Mittel sowie etwaige Sondertatbestände
 - Ausbau- sowie Entwicklungsplanungen (z.B. strukturbildende Verlagerungen von W 3 - Stellen)
 3. Vollständige Fassung der Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG einschließlich Anlagen¹

¹ Wird von der Geschäftsstelle der BLK vorgelegt und gemäß Beschlussfassung fortgeschrieben.

4. Mittelfristige Finanzplanung für laufendes Jahr, Planungsjahr - entsprechend dem Haushaltsplanentwurf - und 3 weitere Jahre (aufbauend auf den Perspektiven des Erläuterungsbandes)
 5. Berichte (teilweise nach BewGr-MPG, teilweise nach Absprache):
 - Darlegung der Quoten für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse und
 - Entgeltstrukturquoten, insbesondere anteilige Ausgaben für Entgeltgruppen 13 - W 2 sowie 9 - W 2
 - Darlegung der - ggfs. vorläufigen - Haushaltsabweichungen laut Rechnungsergebnis (Mehreinnahmen, Minderausgaben, zentral und bei den Instituten)
 - Entwicklung und Begründung für etwaige Reste / übertragbare Mittel
 - Darlegung der abgeschlossenen Sozialpläne und der gewährten Abfindungen
- Vereinbarung zwischen der MPG und dem BMBF über die Grundsätze der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der MPG vom 20./21.12.2005 auf der Basis der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der gemeinsamen Forschungsförderung – Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)
 - Für den Bereich der MPG wird die Vergabekammer des Freistaates Bayern in Anspruch genommen.

Nr. 6 Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote

zu 6 (1) Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge durch die Max-Planck-Gesellschaft

A. Voraussetzungen für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

Beamtenrechtsähnliche Verträge können nur abgeschlossen werden:

1. Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar vor der Einstellung aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis ausscheiden und denen mindestens eine der bisherigen Funktion entsprechende Funktion übertragen wird.
2. Bei Übertragung einer Funktion oberhalb der Entgeltgruppe 15 Ü bzw. AT B, wenn hierfür eine entsprechende Stelle im Haushaltsplan ausgebracht ist.
3. Bei Übertragung einer Funktion, für die im Haushaltsplan eine Stelle der Besoldungsordnung W bzw. C ausgebracht ist.

B. Inhaltliche Gestaltung beamtenrechtsähnlicher Verträge

I. Grundsatz

- a) Ab dem 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das Beamtenrecht des Bundes Anwendung.

In den abzuschließenden Verträgen sind die Regelungen der folgenden Abschnitte II bis IV zu berücksichtigen.

- b) Der Eintritt Wissenschaftlicher Mitglieder in den Ruhestand kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Verfahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden:

Die Dienstzeit eines Wissenschaftlichen Mitglieds kann ausnahmsweise über die Regelaltersgrenze hinaus um jeweils ein bis drei Jahre, längstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr verlängert werden, wenn nach der externen Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts dessen besondere wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen und eine herausgehobene nationale bzw. internationale Rolle im Forschungsfeld bestätigt wird und darüber hinaus die Max-Planck-Gesellschaft ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten hat. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn ansonsten eine Abwanderung ins Ausland drohen würde.

Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um wenige ausgesuchte Einzelfälle handelt, werden der Entscheidung über die Dienstzeitverlängerung unter Beachtung ihrer Auswirkungen für die langfristige Entwicklung des Max-Planck-Instituts und der Max-Planck-Gesellschaft folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- überdurchschnittliche Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand,
- herausgehobene Qualität des Arbeitsprogramms,
- Erwartung weiterer signifikanter Beiträge zur Forschung des jeweiligen Arbeitsgebietes,
- weiterer besonderer Beitrag zur internationalen Vernetzung des Forschungsgebietes,
- herausragende international sichtbare Ehrungen und Preise.

Die Entscheidung wird in folgendem Verfahren getroffen:

- Antrag des Wissenschaftlichen Mitgliedes,
- Stellungnahme des Kollegiums des Max-Planck-Instituts,
- Auswertung der letzten Fachbeiratsberichte,
- Prüfung durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion des Wissenschaftlichen Rates,
- Entscheidung des Präsidenten,
- Bericht im Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft.

Die Max-Planck-Gesellschaft berichtet jährlich den Zuwendungsgebern über die Verlängerungsentscheidungen des jeweiligen Vorjahres und legt den Bericht mit dem Verwendungsnachweis zum 30.06. eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Bundesressort vor.

II. Vergütung

1. Grundvergütung darf nur in Höhe des Betrages festgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Angestellte in die seiner tariflichen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe (vgl. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT) eingestuft würde. Die Besoldungsgruppe und das Besoldungsdienstalter, nach denen sich die Vergütung bemisst, sind im Vertrag anzugeben.
2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann neben der Vergütung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einschließlich aller darauf entfallenden Steuern gewährt werden. Diese Zulage wird im einzelnen Arbeitsvertrag ohne Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage vereinbart.
Eine Übernahme der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht zulässig.

III. Versorgungsleistungen, Beihilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses
 - wegen Erreichens der Altersgrenze
 - bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit
 - auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Vollendung des 63. Lebensjahres

wird Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Außerdem wird Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.

2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern darf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur mit der Maßgabe zugesagt werden, dass Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Versorgungsleistungen so festgesetzt werden, dass diejenige Nettoversorgung nicht überschritten wird, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge als Beamter (ohne Rente) erzielen würde.

Protokollnotiz:

Soweit die Rente auf mindestens 180 eigenen monatlichen Beitragsanteilen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters beruht, wird sie nur im Rahmen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Zu den eigenen Beitragsanteilen gehören nicht Beträge, die von einem Dienstherrn im Wege der Nachversicherung geleistet, sowie Beitragsanteile, die bei der Berechnung der Zulage nach II.2 berücksichtigt worden sind.

3. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss sich verpflichten, etwaige Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche oder Rentenansprüche gegenüber einem anderen Träger der Versorgungslast geltend zu machen. Soweit die Rechtsverfolgung gefordert wird, sind dem Mitarbeiter die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

IV. Kündigung

1. Für den Fall einer Kündigung durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
2. Es ist vorzusehen, dass die MPG den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigen kann. Für diesen Fall ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

Protokollnotiz:

Für die Präsidentin/den Präsidenten und die Generalsekretärin/den Generalsekretär der MPG bleiben Regelungen über die Kündigung und die Versorgung vor Vollendung des 63. Lebensjahres den jeweiligen Einzelverträgen vorbehalten.

V. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Beamtenrecht des Bundes zugrunde liegt – nachstehend „Vertragsinhaberin“ bzw. „Vertragsinhaber“ genannt, gelten folgende Besonderheiten:

- a) Das Hauptamt der Vertragsinhaberin bzw. des Vertragsinhabers umfasst im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschl. der hierfür erforderlichen Untersuchungen in Berufungsverfahren für Hochschulen und oberste Dienstbehörden.
- b) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für die Vertragsinhaberin bzw. den Vertragsinhaber bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt und danach zur Nebentätigkeit.
- c) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.
- d) Der Präsident der MPG kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.
- e) Soweit die Vertragsinhaberin bzw. der Vertragsinhaber nicht unter die Arbeitszeitverordnung des Bundes fällt, gilt diese für die Bemessung des Höchstumfanges von Nebentätigkeiten sinngemäß. Bei einer Lehrtätigkeit sind für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.
- f) Die Ablieferungspflicht für Einnahmen aus Nebentätigkeiten entfällt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation, der MPG oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im Dienst wahrgenommen werden, sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten.

Die vorgenannten Besonderheiten gelten für Vertragsinhaberinnen und Vertragsinhaber im Ruhestand entsprechend.

C. Abweichungen von den Regelungen unter A und B

In anderen als den in Abschnitt A genannten Fällen bedarf der Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Das gleiche gilt, wenn von den in Abschnitt B genannten Regelungen abgewichen werden soll.

**zu 6 (2) Grundsätze für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes
(2. Abschnitt, 3. Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG) in der
Max-Planck-Gesellschaft (W-Grundsätze MPG)**

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten

- ⇒ für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und für die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG, insgesamt nachfolgend als MPG bezeichnet (sachlicher Geltungsbereich).
- ⇒ für die Wissenschaftlichen Mitglieder der Max-Planck-Institute (MPI) sowie für sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Stellung, für die entsprechende Berufungs- oder besondere Auswahlverfahren durchgeführt werden (persönlicher Geltungsbereich).

Mit diesen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kann nach Maßgabe der vorstehenden Anlage zu Nr. 6 (1) sowie des Professorenbesoldungsreformgesetzes in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen ein beamtenrechtsähnlicher Vertrag auf der Grundlage der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W geschlossen werden.

2. Leistungsbezüge

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Leistungsbezüge erhalten.

- 2.1 Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden. Bei Bleibeverhandlungen sind Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen; soweit ein Abschlag gegenüber dem Berufsangebot nicht erfolgt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1:

Die Zuwendungsgeber gehen davon aus, dass die MPG bei Berufungen aus deutschen Hochschulen und deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entsprechend Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) verfährt.

Die Vertreter der Länder in der BLK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungen aus der MPG ebenfalls Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) sinngemäß anwenden.

- 2.2 Leistungsbezüge können ferner für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

- ⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand
- ⇒ Qualität des Arbeitsprogramms
- ⇒ Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschließlich Drittmittel)
- ⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen MPI sowie externen Partnern im In- und Ausland
- ⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben.

Leistungsbezüge können auf der Grundlage der oben genannten Kriterien auch anhand von Zielvereinbarungen vergeben werden.

- 2.3 Leistungsbezüge können für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben in der Leitung oder Selbstverwaltung der MPG gewährt werden. Diese Leistungsbezüge dürfen für Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen höchstens 35 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 BBesG betragen; für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben, die über das in der Wissenschaft übliche Maß hinausgehen, sind die Leistungsbezüge entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen niedriger festzusetzen.

- 2.4 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 können unbefristet vergeben werden, soweit die MPG dadurch in einen ebenfalls unbefristeten Besitzstand oder ein unbefristetes Konkurrenzangebot eintritt. Darüber hinaus können sie unbefristet vergeben werden, wenn es zur Gewinnung bzw. zum Halten eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin unerlässlich ist.

Im Übrigen werden Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 befristet vergeben.

Befristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können nach einer Evaluation des Arbeitsgebietes des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin durch den Fachbeirat des Instituts entfristet werden, soweit das Ergebnis der Evaluation dies rechtfertigt.

- 2.5 Leistungsbezüge nach Nr. 2.2 können auch als Einmalzahlung vergeben werden.
- 2.6 Unbefristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 können an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- 2.7 Die MPG regelt Einzelheiten zu Kriterien und Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.
Die Regelung sowie nachfolgende Änderungen sind den von den Zuwendungsgebern beauftragten Berichterstattern innerhalb der BLK mitzuteilen.

3. Begrenzung

- 3.1 Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um das Wissenschaftliche Mitglied oder den sonstigen Wissenschaftler/die sonstige Wissenschaftlerin aus dem Bereich außerhalb der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen zu gewinnen sowie um dessen/deren Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG ferner übersteigen, wenn der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin bereits bisher Leistungsbezüge in der MPG, an einer deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder an einer deutschen Hochschule erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen und die Weitergewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge erforderlich ist, um den Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin aus einer anderen deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder einer deutschen Hochschule für die MPG zu gewinnen oder seine/ihre Abwanderung dorthin zu verhindern.

Über die Leistungsbezüge, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, berichtet die MPG jährlich dem BMBF.

Protokollnotiz zu Nr. 3.1:

Die Vertreter der Länder in der BLK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Hochschulbereich gegenüber der MPG entsprechend verfahren.

- 3.2 Die Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 2 BBesG dürfen 65 % des Grundgehalts nicht überschreiten.

4. Vergaberahmen

- 4.1 Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in der MPG so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Ausgaben für Vergütungen der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 BBesG eingestuftten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nach Maßgabe der Nr. 4.3 den Betrag von 80.000 € (Stand 2001) (Vergütungsdurchschnitt) nicht überschreiten. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Der Vergütungsdurchschnitt erhöht sich entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Protokollnotiz zu Nr. 4.1:

Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 BBesG können Berücksichtigung finden.

- 4.2 Der jeweils maßgebliche Vergütungsdurchschnitt darf jährlich um durchschnittlich 2 % (bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren); insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zu darüber hinausgehenden Überschreitungen entscheidet die BLK.
- 4.3 Der jeweils maßgebliche nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 ermittelte Vergütungsdurchschnitt darf im Durchschnitt eines Zeitraums von fünf Jahren nicht überschritten werden; er darf in einem Jahr um nicht mehr als 2 % überschritten werden.
- 4.4 Die MPG legt der BLK auf der Grundlage einer mit den Zuwendungsgebern abzustimmenden Regelung jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben und zukünftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W-Grundsätzen erfassten Bereich vor und gewährleistet die Einhaltung der diesen Bereich betreffenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch ein entsprechendes Controlling-System.

5. Ruhegehaltfähigkeit

- 5.1 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre bezogen wurden. Es kann vereinbart werden, dass Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in W 3 bis zu 82 %, in W 2 bis zu 50 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig sind. Für Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5.1:

Die Ruhegehaltfähigkeit kann nicht schon bei der zweiten Gewährung einer befristeten Leistungszulage erklärt werden.

- 5.2 Der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf 56 % der Summe der Grundgehälter in Besoldungsgruppe W 2 und W 3 BBesG nicht übersteigen.

6. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit Universitäten berufen werden und ihre Forschungsaufgaben in einem MPI wahrnehmen, können entsprechend Besoldungsgruppe W 1 BBesG vergütet werden. Für die Zahlung von Sonderzuschlägen und Bewährungszulagen gelten § 72 BBesG und Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur BBesO W entsprechend.

7. Forschungszulagen

Den in Nr. 1 bezeichneten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die nicht öffentliche Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der MPG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittel- oder Auftraggeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen vollen Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungszulage darf das Jahresgrundgehalt des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten/Übergangsregelung

- 8.1 Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Grundsätze für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Juni 1979 in der Fassung vom 26. November 1991.
- 8.2 Für am 01. Januar 2004 bereits vorhandene Wissenschaftliche Mitglieder und sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der MPG gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort; eine Erhöhung der Vergütung durch die Gewährung von Zuschüssen nach den Grundsätzen für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Juni 1979 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorstehenden Grundsätzen mit vorhandenen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie sonstigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vereinbart werden, dass Vergütung und Versorgung sich insgesamt nach dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung richten, mit der Maßgabe, dass mit Wissenschaftlichen Mitgliedern mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 eine Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe W 3 und mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3 eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 vereinbart werden kann; eine solche Vereinbarung ist zu treffen, wenn das Wissenschaftliche Mitglied oder der/die sonstige Wissenschaftler/in dies verlangt.
- 8.3 Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (in 2009) legt die MPG einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung vor. Die BLK entscheidet auf der Basis dieses Berichts über evtl. notwendige Anpassungen.

Berichtsstruktur für den jährlichen Bericht der MPG an die Zuwendungsgeber über die Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich C2-C4/W1-W3

I. Eigene zusammenfassende Bewertung der MPG:

Wie stellt sich die Personalsituation in den vom Bericht erfassten Bereichen aus Sicht der MPG dar? Wo liegen evtl. Risiken? Wie bewertet die MPG z.B. das Verhältnis zwischen den Personalkapazitäten im tariflichen und außertariflichen Bereich der Institute?

II. Ständige Berichtspunkte (Tabellen/Grafiken, ggf. mit kurzen Erläuterungen):

1. Leistungsbezüge nach Kategorien und Besoldungsgruppen:

- 1.1 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Leistungsbezüge im Berichtszeitraum nach Besoldungsgruppen und in der Gesamtsumme
- 1.2 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Berufungs-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen)
 - davon für Neuberufungen im Berichtszeitraum
- 1.3 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Bleibe-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen)
 - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.4 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten besonderen Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) einschl. Einmalzahlungen nach Nr. 2.5
 - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.5 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Funktions-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen)
- 1.6 Zahl der Empfänger und Summe der aus Anlass der Überleitung von der BBesO C in die BBesO W nach Nr. 8.2 vergebenen Leistungsbezüge.

2. Langfristige Belastungen der MPG:

2.1 Unbefristete Leistungsbezüge in W 2/W 3/Zuschüsse in C 4:

Zahl der Empfänger und absoluter Betrag/Jahressumme - davon dynamisiert Prozentanteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Prozentanteil an der Grundgehaltssumme einschl. Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Zahl der Fälle, in denen Leistungsbezüge nach Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (mit kurzer typisierender Begründung).

2.2 Versorgungszusagen:

Übersicht 1:

Berechnung des Rahmens für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze im laufenden Jahr

Zahl der Empfänger und Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge in W 2/W 3 und der ruhegehaltfähigen Zuschüsse in C 4 im laufenden Jahr, davon über ein Beamtenverhältnis bzw. durch Versorgungszuschläge abgedeckt

Prozentanteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an der Grundgehaltssumme insgesamt und getrennt nach W 2/W 3

Übersicht 2:

Verteilung der erhöhten Ruhegehaltfähigkeit (welche Zahl/welcher Prozentsatz der Wissenschaftler hat nur die Mindestruhegehaltfähigkeit, wie viele erreichen den maximal möglichen Prozentsatz, wie viele liegen dazwischen?), Verteilung im letzten Jahr/im letzten 5-Jahres-Zeitraum

Übersicht 3:

Entwicklung der Pensionszahlungen und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung aktuell und in der Vorausschau für einen längerfristigen Zeitraum (z.B. nächste 10 Jahre).

3. **Begrenzung:**

(gesondert nur an BMBF, s. Nr. 3.1 Absatz 2 der W-Grundsätze):

Überschreitungen von B 10 (Personalnummer, absoluter Betrag der Leistungsbezüge, Betrag der B 10-Überschreitung, Grund für Überschreitung, insb. Einordnung unter Nr. 3.1 Satz 1 oder 2 der W-Grundsätze?)

4. **Vergaberahmen:**

- 4.1 Berechnung des (Soll-) Vergütungsdurchschnitts des laufenden Jahres für die einzelnen Besoldungsgruppen (C 2/C 3/W 2 West, C 4/W 3 West, C 2/C 3/W 2 Ost Zuschlag, C 4/W 3 Ost Zuschlag, C 2/C 3/W 2 Ost, C 4/W 3 Ost) und im (gewichteten) Gesamtdurchschnitt unter Angabe der jeweiligen (zeitanteilig berechneten) besetzten Stellen und unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungserhöhungen und Veränderungen des Bemessungssatzes nach der 2. BesÜV sowie evtl. Veränderungen der Stellenstruktur.
- 4.2 Berechnung des (Ist-)Vergütungsdurchschnitts des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit nach Nr. 4.2 und der Flexibilisierung nach Nr. 4.3.
- 4.3 Darstellung der Entwicklung des Vergütungsdurchschnitts im laufenden 5-Jahres-Zeitraum einschl. evtl. Überschreitungen nach Nr. 4.2 und Flexibilisierungen nach Nr. 4.3 und Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts.

5. Personalstruktur:

- 5.1 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf insgesamt
- 5.2 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungs-/Vergütungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf, getrennt nach unbefristetem und befristetem Personal.

6. Juniorprofessuren:

Zahl der gemeinsam berufenen Juniorprofessuren und der im Berichtszeitraum neu berufenen Juniorprofessuren

7. Forschungszulagen:

Übersicht über Zahl der vergebenen Forschungszulagen, Gesamtsumme, Durchschnittsbetrag

Verteilung der Forschungszulagen nach Bandbreiten (z.B. innerhalb der Bandbreite von 10-20 %, 20-30 % usw. des Grundgehalts).

III. Fallweise aufzunehmende Punkte:

- 1. Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren i.S. der Nr. 1 der W-Grundsätze für zusätzliche Wissenschaftlerkategorien/Funktionen
- 2. Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktionsleistungsbezügen nach Nr. 2.3, Absatz 2 der W-Grundsätze
- 3. Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze

Erläuterungen:

Zu den aufgeführten Berichtspunkten:

1. Übersicht über die Struktur der gezahlten Leistungsbezüge nach Kategorien (Berufungs-, Bleibe-, besondere und Funktions-Leistungsbezüge) und Besoldungsgruppen

Durch die Übersicht wird z.B. dokumentiert, ob entsprechend dem mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz verfolgten Ziel (stärkere Leistungsorientierung des Vergütungssystems) ein ausreichender Anteil auf die so genannten besonderen Leistungsbezüge entfällt. Dieser Gesichtspunkt ist z. B. in der niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung durch eine Mindestquote für den Anteil der besonderen Leistungsbezüge berücksichtigt worden, an deren Stelle hier die Berichtspflicht tritt. Ferner soll z.B. erfasst werden, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Leistungsbezüge zur Gewinnung neuer Wissenschaftler zu den an bereits vorhandene Wissenschaftler gezahlten Leistungsbezügen stehen.

2. Übersicht über langfristige Belastungen der MPG**2.1 Unbefristete Leistungsbezüge**

In einer ersten Übersicht sollten die unbefristeten Leistungsbezüge und deren Anteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge erfasst werden. Durch die Übersichten wird die BLK in die Lage versetzt, die Vergabepaxis zu überprüfen und ggf. einen zu hohen Anteil der unbefristeten Leistungsbezüge zu beanstanden. Ferner sollte über die Fälle berichtet werden, in denen Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze).

2.2 Versorgungszusagen

Der Komplex Versorgungszusagen bzw. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen soll mit folgenden Übersichten erfasst werden:

- Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge und deren Prozentanteil an der Grundgehaltsumme gemäß Nr. 5.2 der W-Grundsätze
- Übersicht über die Fälle, bei denen die Ruhegehaltfähigkeit nach Nr. 5.1 erhöht wurde, und zwar durch Angabe der Zahl der Wissenschaftler innerhalb einer bestimmten Versorgungsbandbreite (z. B. Wissenschaftler in W 3 mit einer erhöhten Ruhegehaltfähigkeit von 40-50 %, 50-60 % usw.)
- Hochrechnung des Anteils der Versorgungsleistungen an den Personalausgaben im Bereich der W- und C-Besoldung in einer längerfristigen Vorausschau. Dabei sind längere Zeiträume als etwa 10 Jahre allerdings nicht realisierbar, weil bei der Bewertung der Versorgungsanwartschaften nur von den vorhandenen Personalfällen und deren durchschnittlicher Verweildauer ausgegangen werden kann.

3. Begrenzung:

Überschreitungen von B 10 sind in einer gesonderten Übersicht (s. Nr. 3.1 der W-Grundsätze) aufzuführen.

4. Vergaberahmen:

Weitere Übersichten betreffen die Einhaltung des Vergaberahmens bzw. des Vergütungsdurchschnitts, und zwar die Berechnung des Vergütungsdurchschnitts für die einzelnen Besoldungsgruppen einschließlich der Erhöhungen durch Besoldungsanpassungen und Veränderungen des Bemessungssatzes nach der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung, die Angabe von Überschreitungen nach Nr. 4.2 bzw. Flexibilisierungen nach Nr. 4.3 der W-Grundsätze sowie die Entwicklung des Vergütungsdurchschnitts einschließlich Überschreitung und Flexibilisierungen im Zeitablauf.

5. Personalstruktur

Durch die in Nr. 5 der Anlage aufgeführten Angaben soll insbesondere erfasst werden, welche Veränderungen in der Personalstruktur der MPG sich in Folge der Einführung der W-Besoldung ergeben (insb. Verhältnis der Personalkapazitäten im tariflichen Bereich zum außertariflichen Bereich und evtl. Verschiebungen im Verhältnis von befristeten zu unbefristeten Mitarbeitern). Daten zu der Struktur der Personalausgaben werden bereits im Zusammenhang mit der Personalausgabenquote (Nr. 6 der Bewirtschaftungsgrundsätze) abgefragt.

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere in den W-Grundsätzen vorgesehene Berichtspunkte in den jährlich vorzulegenden Bericht aufgenommen werden, sofern nicht eine frühere Unterrichtung im Einzelfall angebracht erscheint. Hierzu zählen die Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren für weitere Wissenschaftlerkategorien im Sinne der Nr. 1 der W-Grundsätze, die Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3 Satz 2, 2. Halbsatz der W-Grundsätze sowie Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze.

zu 6 (3) Die MPG ist ermächtigt, folgende außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) anzuwenden:

1. Grundsätze für die Max-Planck-Gesellschaft zu Sonderzahlungen

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und solche, mit denen außertarifliche Anstellungsverträge nach AT B geschlossen werden, können nach Maßgabe dieser Grundsätze Sonderzahlungen (befristete und unbefristete laufende Zulagen und einmalige Prämien) aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen.
- Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere aus der Wirtschaft und dem Ausland, soweit ohne die Gewährung kein qualifiziertes Personal angeworben werden kann, sowie zur Verhinderung der Abwanderung besonders qualifizierter Fachkräfte.

Diese Ermächtigung betrifft auch sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Personenkreise:

- Personal, das im Bereich der Forschungsplanung und der Verwertung von Forschungsergebnissen tätig ist (Bsp.: Technologietransfer, Patentverwertung)
- Beschäftigte, die an Schnittstellen zwischen der Forschung und der Forschungsadministration Aufgaben wahrnehmen, für die Erfahrungswissen im Wissenschafts- und/oder Forschungsbereich unabdingbar sind
- Fachhochschul-Absolventen, wenn sie einschlägig beschäftigt werden
- Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn es einschlägig beschäftigt wird

Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B erhalten Sonderzahlungen ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 1, Tarifbeschäftigte ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.

1. Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B (AT B-Beschäftigte)

An die außertariflich Beschäftigten, die nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in Vergütungsgruppe I eingruppiert worden wären (= AT B), können Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

Basisvergütung

Die AT B-Beschäftigten erhalten eine monatliche Basisvergütung in Höhe von 5.200 €. Dieser Betrag nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) teil.

Zulagen

Neben die unter 1.1 genannte Basisvergütung kann zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten eine monatliche Zulage mit einer maximalen Höhe von insgesamt (aus a) und b)) 2.500 € im Einzelfall treten.

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagen-gewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere folgende:

qualitative Elemente

- herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
- strategische Bedeutung/Anforderungsniveau der wissenschaftlichen Tätigkeit
- Innovationspotential der wissenschaftlichen Tätigkeit
- besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen
- besonders gelungene Kooperationen mit der Wirtschaft
- bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
- Qualität der Nachwuchsförderung
- Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

quantitative Elemente:

- Publikationen
- Einwerbung von Drittmitteln
- Patente, Lizenzen

- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung oder zur Verhinderung der Abwanderung sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Besitzstand bzw. das Konkurrenzangebot kann schriftlich (auf der Grundlage entsprechender Dokumente) nachgewiesen werden.
- Das Gewinnungsangebot wird auf einen Zugewinn von maximal 25% begrenzt; bei Bleibeverhandlungen wird maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert. Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen.
- Eine kurzfristige Nachbesetzung der freien bzw. der bei einer Abwanderung freiwerdenden Stelle mit einem anderen geeigneten Kandidaten ist nicht möglich.
- Die Zulage darf nicht eingesetzt werden, um Personal von anderen vom Bund finanzierten Einrichtungen abzuwerben.

Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlichen Beiträgen zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

1.4 Sonstiges

Die übrigen Anstellungsbedingungen der AT B erfolgen nach den Regularien des Bundesministeriums des Inneren für die allgemeine öffentliche Verwaltung (vgl. BMI-Rundschreiben vom 18.11.2005, Az.: D II 2 – 220 234). Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 TVöD findet sowohl für die Bemessung der Basisvergütung als auch für die Bemessung von Sonderzahlungen Anwendung.

2. Tarifbeschäftigte

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsspezifischen Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Ermächtigung können neben ihrem tariflichen Gehalt (einschließlich eines etwaigen Leistungsentgelts entsprechend LeistungsTV-Bund) Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

Zulagen

Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten kann eine monatliche Zulage gezahlt werden. Die maximale Höhe (aus a) und b)) insgesamt bemisst sich im Einzelfall nach den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Beträgen:

Entgeltgruppe	Maximale individuelle monatliche Zulagenhöhe
EG 15Ü	1.500 €
EG 15	1.500 €
EG 14	1.250 €
EG 13	1.000 €
EG 12	950 €
EG 11	900 €
EG 10	850 €
EG 9	800 €
EG 8	700 €
EG 7	600 €
EG 6	500 €
EG 5	300 €
bis EG 4	ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 200 €

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere die unter 1.2 der Ermächtigung genannten Elemente.
- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung oder zur Verhinderung der Abwanderung sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und die unter 1.2 b) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

Sonstiges

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 TVöD findet auch für die Bemessung von Sonderzahlungen Anwendung.

3. Berichtswesen

Über die Vergabe der Sonderzahlungen nach dieser Ermächtigung wird den Zuwendungsgebern spätestens bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres entsprechend dem als Anlage beigefügten Berichtsschema berichtet.

4. Grundsätzliches

- 4.1 Die Regelung gilt ab Inkrafttreten des Haushalts 2008 bis zunächst 30.06.2010. Soweit einrichtungsinterne Regelungen auf der Grundlage dieser Ermächtigung durch Betriebsvereinbarung erfolgen, ist eine Kündigungsmöglichkeit zum 30.06.2010 (ohne Nachwirkung) vorzusehen. Über eine Weiterentwicklung bzw. eine dauerhafte Einführung der Ermächtigung wird bis zum Abschluss dieser Pilotphase auf der Grundlage einer Evaluation der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten entschieden.
- 4.2 Die Zuwendungsgeber haben auf eine Festlegung von Kopf- und Geldquoten im Vertrauen auf den weiterhin verantwortungsbewussten und wirtschaftlichen Einsatz der Vergütungsinstrumentarien verzichtet. Sie gehen dabei davon aus, dass über alle Forschungseinrichtungen gesehen die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Durchschnittswerte je grundsätzlich sonderzahlungsberechtigtem Beschäftigten der jeweiligen Entgeltgruppe im Monat nicht überschritten werden.

Entgeltgruppe	Durchschnittlicher Höchstbetrag
AT B	1.250 €
EG 15Ü	750 €
EG 15	500 €
EG 14	450 €
EG 13	400 €
EG 12	350 €
EG 11	300 €
EG 10	250 €
EG 9	200 €
EG 8	150 €
EG 7	140 €
EG 6	130 €
EG 5	120 €
EG 4	100 €
EG 3	75 €
EG 2	50 €
EG 1	25 €

4.3 Ab dem 01.01.2008 entfällt die Ermächtigung zur Neubewilligung von Sonderzahlungen nach anderen außertariflichen Sonderzahlungsregelungen, insbesondere der SR-2o-Zulagenregelung; vor dem 1. Januar 2008 erteilte Bewilligungen sind - soweit rechtlich möglich - zu widerrufen. Sollen die Beträge fortgewährt werden, sind sie auf der Grundlage der neuen Grundsätze erneut zu bewilligen. Die Regelung zur Anerkennung von Vordienstzeiten (BMF-Rundschreiben vom 27. Dezember 2006 - II A 2 - BA 4005/06/0002 - i.V.m. BMI-Rundschreiben vom 30. November 2006 - D II 2 - 220 210 - 2/16 -) bleibt unberührt.

4.4 Die Anwendung der Grundsätze erfolgt zuwendungsneutral.

2. **Sonderregelungen entsprechend der für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Regelungen - § 46 BT-V-Kapitel III**

Auf Beschäftigungsverhältnisse mit Beschäftigten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD einschließlich Ärztinnen und Ärzten der psychiatrischen Klinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie können die Sonderregelungen für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung - § 46 Kapitel III BT-V sowie die entsprechenden Übergangsregelungen (Anlage 5 Ziff. 3 b und 3 c zu § 23 TVÜ Bund) mit Verweis auf die jeweiligen spezielleren Vorschriften des besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) sowie des TVÜ-VKA entsprechend angewendet werden.

Nr. 7 Verbindlichkeit des Stellenplans, Höhe und Struktur der Personalausgaben, Nachwuchsförderung

zu 7 (3) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland

A. Förderung mit Stipendium:

1. Postdoktorandenstipendien (Inland) (Orientiert an den Fördersätzen der AvH)				
Lebensalter				
	bis 30 Jahre	31 – 34 Jahre	35 – 38 Jahre	ab 39 Jahre
Grundbetrag (einschl. Sachkostenzuschuss)	1.468 €	1.519 €	1.570 €	1.621 €
Verheiratetenzuschlag	205 €	205 €	205 €	205 €

Die Stipendienzätze in den neuen Ländern betragen jeweils 25 € weniger als in den alten Ländern. Kinderzuschlag in Höhe von 51 € soweit kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht.

2. Doktorandenstipendien (Inland und Ausland) (Orientiert an den Fördersätzen der DFG)		
Grundbetrag ¹	Verheiratetenzuschlag	Sachkostenpauschale
1.000 bis 1.365 €	154 €	103 €

¹ Die Obergrenze des Stipendiengrundbetrages in den neuen Ländern beträgt 1.340 €. Kinderzuschlag in Höhe von 51 € soweit kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht.

3. Bachelorstipendien <i>(Gilt nur noch für laufende Stipendien; neue Stipendien können nicht mehr vergeben werden*)</i> (Orientiert an den Fördersätzen der DAAD)		
Grundbetrag	Verheiratetenzuschlag	Sachkostenzuschuss
715 €	260 €	123 €

Pauschale für den Gepäcktransport Hin- und Rückreise je bis zu 75 €
 Übernahme der Krankenversicherungskosten bis auf einen Eigenanteil i.H.v. 10,23 €
 Unfall und Haftpflichtversicherung wird übernommen.
 Mietbeihilfe – individuelle Festsetzung auf Antrag
 Kinderzuschlag in Höhe von 51 € soweit kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKG besteht.
 Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit

* Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung" vom 12.9.2006.

4. Tages- und Monatssätze der MPG für ausländische Wissenschaftler/innen (Postdoc und Forschungsstipendiaten) in der Bundesrepublik Deutschland		
Kategorie	Monatssatz	Tagessatz (bei Aufenthalt von weniger als einem Monat)
Kategorie I (jüngere Wissenschaftler, Universitätsassistenten)	2.100 €	95 €
Kategorie II (Universitätsdozenten, Associate Professors)	2.300 €	104 €
Kategorie III (C4-Professoren bzw. Full Professors, Direktoren und Institutsleiter)	3.000 €	135 €
In den Kategorien I – III wird für den begleitenden Ehegatten, der sich mindestens 3 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ein Zuschlag von 260 €/Monat gewährt.		
Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit		
Es kann ein Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 123 € gewährt werden.		
Besonders ausgewiesenen Wissenschaftlern kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Alter und wissenschaftlicher Reputation, ein Forschungsstipendium in Höhe von 3.600 bis 6.000 € gewährt werden.		

Kinderbetreuungszuschläge Für Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten (Inland)		
Bei einem Kind	bei zwei Kindern	bei drei und mehr Kindern
154 €	205 €	256 €
Die Verwendung der Kinderbetreuungszuschläge ist nachzuweisen.		

Zuschüsse für ausländische Wissenschaftler in Deutschland und inländische und ausländische Wissenschaftler bei einem Forschungsaufenthalt im Ausland	
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Anreise nach Deutschland bis zu	260 €
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Rückreise ins Heimatland bis zu	380 €
Zuschüsse für deutsche Wissenschaftler im Ausland zu laufenden Kosten im Inland bis zu	410 €
Kursgebühren, sofern die Kurse für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsaufenthalts notwendig sind	Bis tatsächliche Höhe
Kaufkraftausgleich außerhalb des Euroraumes	
Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreise (auch für Familienangehörige)	Bis tatsächliche Höhe
Gepäcktransportkosten für Inländer, die ins außereuropäische Ausland reisen	Siehe Zeile 1 und 2

B. Förderung mit Vertrag:

Doktoranden (Inland/Ausland)
(Vertrag sui generis)
TVöD 13/2 der Entgelttabelle TVöD/West bzw. Ost
Altverträge: weiterhin in Anlehnung an BAT/BAT-O
Die MPG ist bis zum 31.12.2010 ermächtigt, an Doktoranden zusätzlich zur Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD/2 eine jederzeit widerrufliche <u>Zulage</u> zu zahlen, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.
Die <u>Zulage</u> kann für die Gewinnung und Haltung von Doktoranden in allen zu den Fächern Ingenieurwissenschaft, Informatik (einschließlich der Wirtschaftsinformatik), Physik, Chemie und angewandte Mathematik gehörenden Forschungsvorhaben sowie auch an Doktoranden in Forschungsvorhaben anderer Fächer, sofern dort Diplom-Ingenieure, Informatiker (einschließlich Wirtschaftsinformatiker), Physiker, Chemiker und Mathematiker (angewandte Mathematik) beschäftigt werden, gezahlt werden. Die Höhe der <u>Zulage</u> ist im Einzelfall frei vereinbar. Die Gesamtvergütung darf jedoch zusammen mit der <u>Zulage</u> die Vergütung eines vergleichbaren Angestellten der Entgeltgruppe 13 TVöD in Ganztagsbeschäftigung (lebensalters- und familiengerecht, einschließlich Ortszuschlag und Allgemeine Zulage) nicht überschreiten. Die Gründe für die Gewährung der <u>Zulage</u> sind im Einzelfall zu dokumentieren.

Studentische Hilfskräfte – alte Bundesländer	
(wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss) (entsprechend der TdL-Richtlinie)	
a) Studenten an Universitäten, Technischen Hochschulen, Techn. Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	b) Studenten an Fachhochschulen:
- Stundensatz: € 7,92	- Stundensatz: € 5,51
- bei einer Arbeitszeit von 83	- bei einer Arbeitszeit von 83
Monatsstunden: 657,36 €	Monatsstunden: 457,33 €

Studentische Hilfskräfte – neue Bundesländer	
(wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss) (entsprechend der TdL-Richtlinie)	
a) Studenten an Universitäten, Technischen Hochschulen, Techn. Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen	b) Studenten an Fachhochschulen:
- Stundensatz: € 7,32	- Stundensatz: € 5,09
- bei einer Arbeitszeit von 83	- bei einer Arbeitszeit von 83
Monatsstunden: 607,56 €	Monatsstunden: 422,47 €

Nr. 8 Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements

zu 8 (5) Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs:

1. Allgemeines

- 1.1. Welches Institut / Anlass?
- 1.2. Zeitpunkt des geplanten Verkaufs?

2. Grundstück

- 2.1. Größe, Lage des Grundstücks?
- 2.2. Wer zahlte den Erwerb des Grundstücks?

3. Bebauung

- 3.1. Wie viele und welche Gebäude gibt es?
- 3.2. Wann wurde gebaut?
- 3.3. Wie wurde der Bau finanziert?
 - aus institutionellen Mitteln: ...€
 - aus Sonderfinanzierungen: ...€
 - aus privaten Mitteln: ...€

4. Angaben zum Wert

- 4.1. Wie hoch ist der Verkehrswert?
- 4.2. Wer hat die Wertermittlung durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?
- 4.3. Voraussichtlicher Erlös?
- 4.4. Bei Unterschreitung des Verkehrswertes:
 - Begründung für die Abweichung
 - Abweichung im Haushaltsplan MPG zugelassen?

5. Angaben zum Käufer

- 5.1. Wird oder wurde die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten?
- 5.2. Käufer schon bekannt? (ggf. Angabe ob Uni, Forschungsinstitut, privater Investor o.ä.)

zu 8 (6) Für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen gelten folgende Grundsätze:

1. Es muss sich um ausgesonderte bewegliche Sachen mit Anschaffungswerten im Einzelfall von mehr als 5000,- € handeln, die für die satzungsgemäßen Aufgaben des beschaffenden MPIs nicht mehr benötigt werden. Hier gilt grundsätzlich die entgeltliche Verwertungspflicht.
2. Die abzugebenden beweglichen wissenschaftlichen Geräte sind in die Forschungsgerätebörse einzustellen, damit sie bei Interesse entweder innerhalb der MPG an anderer Stelle oder von Dritten entgeltlich erworben werden können. Dritte in diesem Sinne sind auch die rechtlich selbständigen Max-Planck-Institute, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie das MPI für Psychiatrie (Klinisches Institut) und das Gut Vogelsang des Max-Planck-Instituts für Züchtungsforschung.
3. Ist innerhalb von drei Monaten nach Angebot in der Forschungsgerätebörse keine Verwertung gegen Entgelt (Verkauf) möglich geworden, können die erfolglos angebotenen wissenschaftlichen Geräte unentgeltlich an rechtlich selbständige Max-Planck-Institute, an das Max-Planck-Institut für Psychiatrie (Klinisches Institut), das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie an Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Ausbildungseinrichtungen sowie an Entwicklungsländer abgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die übernehmenden Einrichtungen die von den abgebenden Max-Planck-Instituten abzuführende MWSt. der MPG wieder ersetzen.
4. Die unter 1-3 getroffenen Regelungen sind auf bewegliche Gegenstände und wissenschaftliche Geräte mit Anschaffungskosten unter 5000,- € sinngemäß anzuwenden. Für diese besteht jedoch keine Pflicht zur Aufnahme in die elektronische Gerätebörse.

Nr. 9 Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

zu 9 (6)

Leitfaden

**für Bau-Berichtersteller des Ausschusses Forschungsförderung
zur Prüfung und Genehmigung von Baumaßnahmen der
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG)**

(nach Nr. 9 der Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG)

Stand: 24.04.2006

(redaktionell angepasst August 2006 und Oktober 2007)

Inhalt:

- 1 Vorbemerkungen**
- 2 Bewirtschaftungsgrundsätze**
- 3 Verfahren**
- 4 Vorlagen**
- 5 Nachweispflichten**

Anlagen:

- A Checkliste**
- B Text der Nr. 9 der Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG**
- C Muster M6/M16 Planungs- und Kostendaten**
- D Muster Flächenbedarfsermittlung**
- E Muster Kostenberechnung (KFA Methode)**
- F Muster M7/Anlage 1 Baunutzungskosten**
- G Muster M7/Anlage 2 Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten**
- H Mustergliederung Prüfvermerk Bau-Berichtersteller**
- I Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis**

1 Vorbemerkungen

Dieser **Leitfaden** dient als Grundsatzinformation für alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere für die Bau-Berichterstatter, die für die einzelnen Großen Baumaßnahmen der MPG vom Ausschuss "Forschungsförderung" der BLK benannt werden. Bau-Berichterstatter ist in der Regel das Sitzland der betroffenen Einrichtung bzw. der Bund, wenn es sich um Einrichtungen im Ausland handelt. **Ziel** des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Überblick über das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren zu geben, die vorzulegenden Unterlagen zu benennen sowie Planungshinweise bereitzustellen, die die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten Baumaßnahmen ermöglichen.

Unter Anerkennung der Aufgaben und Kompetenzen der MPG sollen insbesondere deren wesentliche Planungsentscheidungen und die jeweiligen Eckwerte der Baumaßnahmen für das Genehmigungsverfahren der Zuwendungsgeber und das Prüfungsverfahren der zuständigen staatlichen Stellen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Vorplanung, Antragstellung (nach Nr. 9 (2) bis (5) BewGr-MPG) und Bauausführung liegen bei der MPG. Zustimmung, eventuell mit Modifizierungen oder Maßgaben sowie Ablehnung obliegen den Zuwendungsgebern. Beide Seiten sollen notwendige Informationen zeitnah austauschen und mit den jeweils getroffenen Entscheidungen konstruktiv umgehen.

Dem Leitfaden sind zu diesem Zweck verschiedene **Anlagen** zur vertieften Erläuterung beigelegt. Eine **Checkliste**, Anlage A, ergänzt den Leitfaden um qualitative Informationen und quantitative Kennwerte zu Einzelfragen der verschiedenen Baumaßnahmen und definiert wesentliche Fachbegriffe und Abkürzungen. Die Checkliste bietet den Bau-Berichterstattern konkrete Anhaltspunkte für die Prüfung. Es muss beurteilt werden können, ob der Antrag plausibel und wirtschaftlich ist.

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof (BRH) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die MPG seit 1963 eine eigene Bauabteilung eingerichtet, die autorisiert ist, ihre Baumaßnahmen ohne Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung durchzuführen.

Für die MPG gelten deren Bewirtschaftungsgrundsätze und im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Bundes.

In den **BewGr-MPG ist unter Nr. 9** "Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen" das Genehmigungsverfahren für die Finanzierung aus Bund-Länder-Mitteln geregelt.

2 Bewirtschaftungsgrundsätze

In Nr. 9 BewGr-MPG sind folgende Verfahrensschritte geregelt, die zusammenfassend wie folgt charakterisiert werden können:

- **Nr. 9 (1) BewGr-MPG Grundsätzliches/Vorplanungen**

Im Absatz 1 ist festgelegt, dass alle Bauvorhaben mit Gesamtbaukosten von mehr als 1 Mio. € den Zuwendungsgebern zur Zustimmung vorzulegen sind.

Vorplanungen sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig (Kostenvorausschau – KVS).

- **Nr. 9 (2) BewGr-MPG Bauantrag**

Der Bauantrag enthält vor allem eine Begründung des Vorhabens sowie das geplante Raumprogramm, den Gesamtstellenplan, eine Flächenbedarfsermittlung und eine Kostenschätzung (KS). Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist Voraussetzung für die Auslobung des Architektenwettbewerbs und die Auftragsvergabe zur HU-Bau.

- **Nr. 9 (3) BewGr-MPG HU-Bau**

Die zur Prüfung und Genehmigung vorzulegende HU-Bau enthält eine Kostenberechnung (KB) und u.a. eine Übersicht über die Planungs- und Kostendaten gemäß Muster 6. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist Voraussetzung für die Ausschreibung der Bauleistungen.

- **Nr. 9 (4) BewGr-MPG Nachtrag zur HU-Bau**

Ein Nachtrag zur HU-Bau ist zur Genehmigung vorzulegen, wenn sich gegenüber dem Stand nach HU-Bau einschließlich etwaiger Maßgaben der Zuwendungsgeber wesentliche Änderungen des Bauvorhabens ergeben. Der Antrag der MPG zum Nachtrag zur HU-Bau (Nachtrag KB) ist unverzüglich zu stellen, sobald ein Sachverhalt nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG absehbar ist. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist Voraussetzung für die Planungsänderung/Baukostenänderung.

- **Nr. 9 (5) BewGr-MPG Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen**

Der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber bedarf es auch in folgenden Fällen:

- Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, oder der Abschluss von Ratenkauf- oder Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 €,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträge, wenn die Jahresmiete oder –pacht im Einzelfall mehr als 250.000 € beträgt,
- Erhalt / Einräumen von grundstücksgleichen Rechten

- **Nr. 9 (6) BewGr-MPG BLK-Verfahren**

Die Anträge der MPG sind vor Abgang durch die Abteilung Revision auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten zu prüfen. Der Leitfaden mit Anlagen ist Grundlage für die Prüfung der Bau-Berichtbestatter.

- **Nr. 9 (7) BewGr-MPG Veranschlagung**

Hier wird geregelt, wie die Veranschlagung der in Nr. 9 BewGr-MPG erfassten Ausgaben im Haushaltsplan der MPG erfolgt. Die Investitionsliste-Bau, die ggf. auch Maßnahmen nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG enthält, ist entsprechend dem Verlauf der Maßnahmen zu aktualisieren.

Bauleitungskosten für befristete und unbefristete Mitarbeiter der MPG sind bei den Personalausgaben zu veranschlagen.

Bei allen Maßnahmen der Nr. 9 BewGr-MPG ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von der Planung bis zur Erfolgskontrolle aktenkundig zu machen.

3 Verfahren

Die Erarbeitung der Vorlagen nach Nr. 9 (2) bis 9 (5) BewGr-MPG und deren baufachliche sowie wirtschaftliche Prüfung erfolgt durch die Bauabteilung der MPG. Diese legt die Unterlagen mit dem Hinweis, dass das Benehmen mit den Abteilungen Revision und Finanzen hergestellt wurde, dem zuständigen Bau-Berichterstatter und dem fachlich zuständigen Bundesressort sowie der BLK-Geschäftsstelle vor. Der Bau-Berichterstatter prüft die Unterlagen der MPG auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit und sendet das Ergebnis seiner Prüfung mit Beschlussempfehlung für den Ausschuss "Forschungsförderung" an die BLK-Geschäftsstelle.

Die Entscheidung der Zuwendungsgeber erfolgt im BLK-Verfahren nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo). Abweichend vom BLK-Verfahren im übrigen kann der Ausschuss "Forschungsförderung", weil es sich um eine Angelegenheit des Haushaltsvollzugs handelt, über die Genehmigung des Bauvorhabens abschließend entscheiden, sofern dies einstimmig geschieht ("Vereinfachtes Verfahren" – abgedruckt in den BLK-Informationen 2004).

In der Regel beschließt der Ausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren: Die Zustimmung des Ausschusses gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vorschlages ein Mitglied des Ausschusses Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung des Ausschusses beantragt (§ 9 (2) i.V.m. § 11 (7) Geschäftsordnung BLK (abgedruckt in den BLK-Informationen 2004)).

Für die Prüfung und Genehmigung der Baumaßnahmen durch die Zuwendungsgeber gelten folgende Schritte:

Neubauten und Erweiterungsbaumaßnahmen:

- Vorlage des Bauantrags nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG vor Architektenwettbewerb und Auftragsvergabe zur HU-Bau
- Vorlage der geprüften HU-Bau nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen
- Bei wesentlichen Änderungen muss jeweils ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen:

- Zusammengefasste Vorlage von Bauantrag und HU-Bau nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen ist zugelassen und üblich.
- Bei wesentlichen Änderungen muss jeweils ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen.

Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen:

- Nr. 9 (2) bis (4) BewGr-MPG gelten grundsätzlich entsprechend
- Je nach Stand der Planung ist gemäß VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einschließlich der Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme vorzulegen.
- Bei wesentlichen Änderungen muss jeweils ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) Satz 1 BewGr-MPG erfolgen.

Die Bauabteilung der MPG steht während des gesamten Verfahrens für Rückfragen zur Verfügung.

4 Vorlagen

4.1 Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (Bauantrag)

Der nach Nr. 9 (2) von der MPG vorzulegende Bauantrag umfasst folgende Unterlagen:

Erläuterungstext mit Anlagen:

- **Gesamtstellenplan** – siehe Anlage A, Nr. 1
- **Flächenbedarfsermittlung** – siehe Anlage A, Nr. 2
- **Raumprogramm** – siehe Anlage A, Nr. 2
- **Kostenschätzung** – siehe Anlage A, Nr. 3

Erläuterung zur Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG:

"Mit der Zustimmung der Zuwendungsgeber sind die Haushaltsmittel für einen Architektenwettbewerb und die Auftragsvergabe zur HU-Bau frei gegeben."

Der "Architektenwettbewerb" kann **ausnahmsweise** in begründeten Fällen auch vor dem Bauantrag durchgeführt werden, wenn Berufungsverfahren oder Grundstücksangelegenheiten die Vorlage des Bauantrags erheblich verzögern. Das Vorziehen der Auslobung bedarf einer vorherigen schriftlichen Unterrichtung und einer Entscheidung des Bau-Berichterstatters. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 2 Wochen schriftlich zum Erfordernis des Vorziehens der Auslobung zum Architektenwettbewerb. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

Hinweise zum Erläuterungstext

Der Erläuterungstext enthält unter der Überschrift "**Beratungsgegenstand**" in Kurzfassung alle wesentlichen Parameter – Institut, Bauvorhaben, Anlass, Flächen, Kosten, Berücksichtigung bzw. erforderliche Modifizierungen im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung der MPG, Termine – einer Baumaßnahme und unter "**Beschlussvorschlag**" die konkrete Formulierung der beantragten Zustimmung zum Bauantrag.

Ergänzend werden folgende Informationen und Erläuterungen vorgelegt:

- Charakterisierung der wissenschaftlichen Aufgabenstellungen (experimentell, theoretisch etc.)
- Darlegung des grundsätzlichen Baubedarfs
- Begründung für die Standortwahl unter Einbeziehung von Alternativen
- Charakterisierung des speziellen Ressourcenbedarfs (Sonderlabore etc.)
- Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme
- Gebäudetypologische Hinweise
- Spezifizierter Raumbedarf
- Technikanteile
- Zusammenfassende tabellarische Kennwertbetrachtung (Stellen/Flächen/Kosten)

Hinweise zum Gesamtstellenplan

Für die Ableitung und Überprüfung des Flächen- und Raumbedarfs ist die Personalausstattung von zentraler Bedeutung. Die Zahl der Gesamtstellen eines Instituts ist als ein "personelles Mengengerüst" zu verstehen, das der Flächenbedarfsermittlung und dem Raumprogramm zugrunde gelegt wird. Die Zuordnung der Stellen zur jeweiligen Abteilungsstruktur und zu wesentlichen Funktionseinheiten (Forschung, Dienstleistungen etc.) und Arbeitsweisen (theoretisch, experimentell etc.) eines MPG-Instituts wird in tabellarischer Form dargestellt.

Der bei der MPG verwendete Begriff "Gesamtstellenplan" bezeichnet die im Endausbau vorgesehene Summe aus "Planstellen" und "außerplanmäßigen Stellen". Mit "Planstellen" sind diejenigen Stellen umschrieben, die in einem Stellenplan des jeweiligen Instituts festgelegt sind; darüber hinaus werden "außerplanmäßige Stellen" aus den institutionellen Mitteln eines Instituts eingerichtet. Außerdem werden weiteres aus Drittmitteln finanziertes Personal und Gastwissenschaftler beschäftigt.

Hinweise zur Flächenbedarfsermittlung

Zu jeder geplanten Baumaßnahme wird eine Flächenbedarfsermittlung vorgelegt, um die geplante Dimensionierung des Gebäudes transparent nachvollziehen zu können. Auf der Grundlage der geplanten Personalausstattung, deren Aufteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten und der jeweils geplanten Schwerpunkte bei den Arbeitsweisen wird mit Hilfe von Flächenfaktoren der Gesamtflächenbedarf (Hauptnutzfläche HNF) einer Maßnahme ermittelt. Sonderflächen werden separat aufgeführt. Auf der Grundlage der Flächenbedarfsermittlung werden anschließend relevante Flächenkennwerte (z.B. Flächenrelationen pro Mitarbeiter, pro Organisationseinheit) abgeleitet.

Kennwertrelevante Flächen sind solche, die üblicherweise und damit im Ergebnis wirklich vergleichbar bei jedem Institut der entsprechenden Fachrichtung nötig sind. Der Flächenkennwert ist der Quotient aus der ermittelten anrechenbaren HNF und der jeweiligen Bezugsgröße (z. B. Zahl der Mitarbeiter).

Ein Berechnungsschema zur Flächenbedarfsermittlung (Anlage D), eine Auflistung von kennwertrelevanten Flächen und Sonderflächen sowie eine Übersicht über relevante Kennwerte (Anlage A, Nr.2) sind beigefügt.

Hinweise zum Raumprogramm

Der auf der Grundlage der Flächenbedarfsermittlung abgeleitete Flächenrahmen wird in ein Raumprogramm umgesetzt. Die benötigte Gesamtfläche wird nach einzelnen Räumen mit Flächenangaben und Arbeitsplatzangaben differenziert, gegliedert nach den einzelnen Organisationseinheiten des Instituts. Es wird ein Flächenprofil über die Anteile der verschiedenen Nutzungsbereiche (Büro, Labor, Lager etc.) erstellt. Auf der Basis des Flächenprofils (Anlage D) wird der voraussichtliche Technikanteil des Gebäudes ermittelt.

Hinweise zur Kostenschätzung

Die Kostenschätzung für die geplante Baumaßnahme orientiert sich an groben Kostenkennwerten, erst der im nächsten Schritt zu erarbeitenden HU-Bau liegt eine differenzierte Kostenberechnung bei. Die Kostenschätzung für den Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG geht von den "Kostenrichtwerten mit erhöhter Baunebenkostenpauschale für Institutsbauten", bzw. den "Orientierungswerten für sonstige Gebäude im Hochschulbereich" aus, die im letzten gültigen "Rahmenplan für den Hochschulbau" nach HBFG aufgeführt sind. Zur Anwendung kommen die Gebäudekosten nach Tabelle 18 des Anhangs, "Kostenrichtwerte nach DIN 276 (1981)" mit dem jeweils aktuellen Preisstand. Die betreffenden Beträge werden reduziert um die Mehrwertsteuer.

Folgende Einzelerläuterungen werden vorgenommen:

- Die geplante Maßnahme ist aufgrund ihres Technikanteils (ganz/überwiegend/teilweise) einer/mehreren Richtwertgruppe/n zuzuordnen.
- Die Gebäudekosten werden durch Multiplikation der Fläche bzw. Flächenanteile mit dem jeweiligen Kostenrichtwert ermittelt.

- Besondere kostenrelevante Randbedingungen (Baugrund, Erschließung, technische Parameter aufgrund spezieller wissenschaftlicher Apparaturen etc.) werden benannt und nach Möglichkeit näher kalkuliert.

Hinweis

Die Hochschulbau-Richtwerte (siehe Anlage A, Nr. 3.3) und Orientierungswerte des Rahmenplans haben sich trotz aller Unterschiede zwischen Hochschulinstituten und Max-Planck-Instituten als geeignete Annäherungswerte erwiesen und werden angewendet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Max-Planck-Instituten eine höhere Installationsdichte der Laboratorien und eine heterogenere Raumstruktur als bei Hochschulgebäuden vorliegt.

Kostenorientierte Planung

Die in den Anlagen (Gesamtstellenplan, Flächenbedarfsermittlung, Raumprogramm und Kostenschätzung) aufgeführten Stellen-, Flächen- und Kostendaten sind als verbindliche Basis für eine kostenorientierte Planung zu sehen.

4.2 Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG (HU-Bau)

Die nach Nr. 9 (3) vorzulegende HU-Bau der MPG enthält folgende Bestandteile:

Vermerk der Bauabteilung zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung zur Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) – Prüfvermerk HU-Bau mit Anlagen:

- **Planungs- und Kostendaten** – siehe Anlage C
- **Kostenberechnung (KFA-Methode)** – siehe Anlage E
- **Baunutzungskosten** – siehe Anlage F
- **Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten** - siehe Anlage G
- **Unterlagenverzeichnis**

Erläuterung zur Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG:

"Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist Voraussetzung für die Verwendung der weiteren Haushaltsmittel und für die Ausschreibung der Bauleistungen."

Teile der Bauleistungen können **ausnahmsweise** in begründeten Fällen vor Zustimmung der Zuwendungsgeber ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn z.B. Dritte durch die Baumaßnahme betroffen sind und ihnen weitere Verzögerungen nicht zumutbar wären oder aus sonstigen Gründen erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erwarten wären. Das Vorziehen der Ausschreibung bedarf einer vorherigen schriftlichen Unterrichtung und einer Entscheidung des Bau-Berichterstatters. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 2 Wochen schriftlich zum Erfordernis des Vorziehens der Ausschreibung. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

Hinweise zu Umbauten und Sanierungsmaßnahmen

Bei Umbauten und Sanierungsmaßnahmen mit gemeinsamer Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG kommen ggf. ein geänderter Gesamtstellenplan, eine geänderte Flächenbedarfsermittlung und ein geändertes Raumprogramm hinzu.

Abgrenzung: Sanierung – Bauunterhalt

Als Anhaltspunkt kann man sagen, je komplexer eine Maßnahme ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Grenze vom Bauunterhalt zur regulären Baumaßnahme überschritten ist. (Details siehe hierzu die Hinweise in den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB), zur Gruppe 519 "Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen", 711 "Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" und 712 "Baumaßnahmen von mehr als einer 1 Mio. € im Einzelfall" sowie die dort genannten Bezüge zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau).) Bauunterhalt sind alle Instandsetzungsmaßnahmen, Renovierungen und Teilsanierungen. Modernisierungen, Rekonstruktionen und Vollsanierung gehören zu den Baumaßnahmen, die > 1 Mio. € der Zustimmung durch die Zuwendungsgeber bedürfen.

Die Zuwendungsgeber sind darüber mit der MPG einig, dass Bauunterhalt i. V. m. Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten **nicht zeitgleich** oder **in nahem zeitlichen Zusammenhang** zu einer Großen Baumaßnahme derselben Einrichtung durchgeführt werden darf.

Hinweise zum Prüfvermerk HU-Bau

Es folgen Aussagen über folgende Sachverhalte:

- **Grundlagen**
 - Wissenschaftliche Aufgabenstellung, Grundstück, Standort, Nutzerzustimmung, Vollständigkeit der Unterlagen
- **Flächenbilanz**
 - Soll-Ist-Vergleich mit dem zuvor nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG genehmigten Flächenrahmen und Raumprogramm
 - Planungswert VF / HNF (Verkehrsflächenanteil). (siehe Checkliste).
- **Öffentlich-rechtliche Belange**
 - Planungsrecht
 - Bauordnungsrecht
 - Genehmigungsverfahren
- **Planung**
 - Gesamtkonzept
 - Baukonstruktion
 - Technische Gebäudeausrüstung
 - Einzelthemen: z.B. Brandschutz, Sicherheit, Geräteparameter, Reinigung, barrierefreies Bauen
 - Baunutzungskosten

- **Kostenberechnung**

- Mitteilung und Erläuterung der Kosten, für die um Zustimmung der Zuwendungsgeber nachgesucht wird, nach geprüfter Kostenberechnung
- Zur Plausibilisierung der Kostenberechnung der HU-Bau wird eine Vergleichsrechnung über Kostenflächen nach der KFA-Methode (KFA-Methode – siehe Anlage A, Nr. 3.5 und 3.6) erstellt. Bei erkennbaren Abweichungen zur Kostenberechnung der HU-Bau nach den Richtwerten des Hochschulbaus ist eine nachvollziehbare Erläuterung und ggf. Anpassung nötig.
- Soll-Ist-Vergleich Kostenschätzung (Nr. 9 (2) BewGr-MPG) mit Kostenberechnung (Nr. 9 (3) BewGr-MPG) bezogen auf Gebäudekosten, Gesamtbaukosten und Kostengruppen

Hinweise zu Planungs- und Kostendaten (Muster M6)

Als Anlage wird ein Formblatt M6 (Anlage C) angehängt, das sämtliche relevanten Daten über Flächen und Kosten der Maßnahme enthält.

Die Flächenangaben umfassen alle Grundflächenarten nach DIN 277 (Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) und beinhalten neben der Hauptnutzfläche u.a. auch die Verkehrsfläche (VF), die Brutto-Grundfläche (BGF) und den Brutto-Rauminhalt (BRI). Die Kostenangaben sind (dem jeweiligen Index angepasst) nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kosten im Hochbau) aufgeteilt.

Hinweise zu den Baunutzungskosten/den Energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten

In den Anlagen F und G werden Hinweise zu den Baunutzungskosten gegeben und die energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten zusammen gestellt. Die Betrachtung der Baunutzungskosten im Textteil basiert auf den hier aufgelisteten Bedarfsdaten für Wärme, Kälte, Strom sowie den berechneten Betriebskosten.

Hinweise zum Unterlagenverzeichnis

Im Unterlagenverzeichnis listet die MPG alle bei sich im Rahmen der HU-Bau vorhandenen Unterlagen auf, die nicht vorgelegt werden.

4.3 Vorlage nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG (Nachtrag HU-Bau)

Der nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG bei wesentlichen Änderungen des Bauvorhabens (vgl. dazu oben Nr. 3) grds. vor entsprechend geänderter Bauausführung zur Genehmigung vorzulegende Nachtrag zur HU-Bau umfasst folgende Bestandteile:

Erläuterungstext mit Anlagen (je nach Einzelsachverhalt)

- **neue Planungs- und Kostendaten** – siehe Anlage C
- **ggf. geänderte Kostenberechnung (KFA-Methode)** – siehe Anlage A, Nr. 3
- **ggf. geänderter Gesamtstellenplan, geänderte Flächenbedarfsermittlung, geändertes Raumprogramm** – siehe Anlage A
- **ggf. Baunutzungskosten** – siehe Anlage F
- **ggf. Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten** - siehe Anlage G
- **Unterlagenverzeichnis**

Hinweise zum Baunachtrag

Der Antrag der MPG zum Nachtrag zur HU-Bau ist unverzüglich zu stellen, sobald ein Sachverhalt nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG absehbar ist.

Wesentliche Änderungen, die der Zustimmung von Bund und Ländern bedürfen:

- Erhöhung der in der HU-Bau genehmigten Summe der Grundflächenarten (Brutto-Grundfläche, BGF) um mehr als 5 %.
- Erhöhung der in der HU-Bau genehmigte Summe der Gesamtbaukosten um 8 % oder 1 Mio. €.

Über die vorstehend genannten Fallgruppen hinaus bedürfen einer Entscheidung durch den Bau-Berichterstatter:

- Veränderung der in der HU-Bau genehmigten Hauptnutzfläche (HNF) um mehr als 5 %
- Veränderung der in der HU-Bau genehmigten Gebäudekosten um mehr als 8 % oder 500.000 €

Damit sollen vor allem solche Fälle erfasst werden, bei denen einzelnen Flächen- und Kostenmehrungen ganz oder teilweise Minderungen gegenüber stehen, die zusammen betrachtet auch dann eine wesentliche Änderung eines Bauvorhabens darstellen können, wenn die nachtragsrelevanten Fallgruppen nicht erreicht werden.

Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 2 Wochen schriftlich zum Erfordernis eines Baunachtrages. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

Der Umfang der den Antrag begründenden Unterlagen ist abhängig vom jeweiligen Anlass.

4.4 Vorlage nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG (Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen)

Das BLK-Verfahren findet entsprechende Anwendung. Es sind die nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen je nach Stand der Planung einschließlich der Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme vorzulegen.

5 Nachweispflichten der MPG, Prüfverfahren durch die Zuwendungsgeber

Die MPG legt den Verwendungsnachweis (VN) für den gesamten Haushalt der MPG (ohne IPP) gemäß Nr. 7.1 ANBest-I dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.6. vor. Dieses prüft den VN für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss "Forschungsförderung" der BLK vor. Hierin enthalten sind auch die geprüften abgeschlossenen Baumaßnahmen sowie die jährlichen Zwischennachweise für die laufenden Bauvorhaben.

Zwischennachweis (ZN):

Zu allen Baumaßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres wird ein Zwischennachweis (ZN) erstellt. Der Zwischennachweis besteht aus zahlenmäßigem Nachweis (Angaben zu: Genehmigte Baukosten insgesamt, Ist aus Vorjahren, veranschlagte Mittel des Jahres, erhaltene Mittel, Ist-Ausgaben) und kurzem Sachbericht (Angaben zu: ggf. Stand Bauplanung, Baufortschritt/verzögerung, Abweichungen von der Bauplanung etc.) pro Bauvorhaben und wird mit dem jährlichen Verwendungsnachweis (VN) dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Die Bau-Berichtersteller erhalten eine Kopie des ZN über die von ihnen betreuten Baumaßnahmen.

Verwendungsnachweis (VN):

Zum Abschluss einer Baumaßnahme ist jeweils ein ausführlicher Sachbericht (Evaluation der Baumaßnahme) vom Antrag der Baugenehmigung bis zur Übergabe des Baus (Zweck, Ort, Größe, Baubeginn, Ablauf, technische Besonderheiten, evtl. Konkurse, Verzögerungen, Aussagen zu den Vergabeverfahren, noch anhängige Gerichtsverfahren) zu erstellen. Der zahlenmäßige Bau-Berichtersteller Nachweis enthält einen Soll-Ist-Vergleich: Kosten, Flächen (M6/M16), Personal. Der VN wird dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Die erhalten einen Auszug des VN über die von ihnen betreuten Baumaßnahmen.

Prüfung der Baumaßnahmen im Einzelnen:

Der Bau-Berichtersteller ist für die Zuwendungsgeber Bund und Länder der sachlich Prüfende während des gesamten Bauverfahrens einschließlich sachlicher Prüfung der ZN und des VN. Das fachlich zuständige Bundesressort prüft den zahlenmäßigen Nachweis und die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Danach bittet das Ressort den Bau-Berichtersteller um förmliche Bestätigung, dass aus sachlicher Sicht keine Beanstandungen vorliegen. Hierzu wird ein Vordruck übersandt, den der Bau-Berichtersteller unterschrieben zurücksendet. Die MPG erhält eine Kopie der Prüfvermerks.

Lediglich in den Fällen, in denen ein Land 100% der Baumaßnahme finanziert, prüft das bewilligende Land die anfallenden Nachweise vollständig selbst und übersendet dem fachlich zuständigen Bundesressort eine Kopie des Prüfvermerks.

In der Jahresrechnung der MPG sind alle ZN und VN des gleichen Jahres im Teil "Rechenschaftsbericht Bau" enthalten.

Anlage A - Checkliste

Checkliste zum Bauverfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG

1 Personal

1.1 Personalstruktur, Stellenkennwert

Der "Gesamtstellenplan" ergibt sich als Summe aus "Planstellen" und "außerplanmäßigen Stellen" und ist als ein personelles Mengengerüst zu verstehen, welches die personelle Dimension eines Forschungsinstitutes im konzipierten Endausbau beschreibt.

Der **Stellenkennwert** – also das Verhältnis von Gesamtstellenplan zu Planstellen – liegt üblicherweise zwischen dem Faktor 1,7 und 2,3.

Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Erläuterung.

1.2 Organisationsstruktur, Gesamtstellenplan

Im Formblatt "Gesamtstellenplan" werden die Stellen differenziert den wissenschaftlichen und infrastrukturellen Bereichen zugeordnet.

Wissenschaftlicher Bereich:

- Ein durchschnittlich großes Max-Planck-Institut besteht i.d.R. aus
 - 3-4 wissenschaftlichen Abteilungen,
 - sowie 0-4 wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen, die jeweils experimentell oder theoretisch forschend ausgerichtet sind
- Eine wissenschaftliche Abteilung besteht u.a. aus Planstellen für 1 Direktor/in und ca. 4-5 Wissenschaftlern/innen
- Eine wissenschaftliche Nachwuchsgruppe besteht u.a. aus 1 Leiter/in und 1 Wissenschaftler/in
- Insgesamt arbeiten - je nach Forschungsrichtung und Drittmittelaufkommen - ca. 30-60 Personen in einer wissenschaftlichen Abteilung

Infrastrukturbereich (Personal bedarfsabhängig je nach Einzelfall):

- Wissenschaftlicher Service
 - Tierhaus, Gewächshaus, Mikroskopie, Sondergeräte, Reinraum, etc.
- Administrativ-technischer Service
 - Technische Dienste, Verwaltung, EDV, etc.

2 Flächen

2.1 Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen

Grundflächenarten sind nach DIN 277 definiert (siehe auch M6-Blatt):

HNF	Hauptnutzfläche
NNF	Nebennutzfläche
VF	Verkehrsfläche
FF	Funktionsfläche
KF	Konstruktionsfläche
BGF	Bruttogrundrissfläche

Sonstige Abkürzungen:

BV	Beschäftigungsverhältnisse
AP	Arbeitsplätze
...	
...	

2.2 Kennwertermittlung Flächenkennwerte

Grundlage für die Bedarfsbemessung ist jeweils die benötigte Hauptnutzfläche.

Die Kennwertermittlung mit Flächenkennwerten stellt eine Plausibilitätsermittlung des Gesamtflächenbedarfs dar.

Der **Flächenkennwert** – also das Verhältnis von kennwertrelevanter HNF zu Gesamtstellen – liegt je nach wissenschaftlicher Arbeitsrichtung (als Basis dienen die drei wissenschaftlichen Sektionen der Max-Planck-Gesellschaft) üblicherweise im folgenden Spektrum.

Geistes-, Human und Sozialwissenschaftliche Sektion

GSHS 18 – 20 m² HNF

Biologisch-medizinische Sektion

BMS: 24 – 28 m² HNF

Chemisch-physikalisch-technische Sektion

CPTS 25 – 30 m² HNF

Bei Abweichung hiervon erfolgt eine auf den Einzelfall bezogene vertiefte Erläuterung.

Die kennwertrelevante HNF ergibt sich durch Subtraktion der spezifischen Sonderflächen von der Gesamt-HNF. Beispielhafte Auflistung spezifischer Sonderflächen:

- Tierhaltungseinrichtungen, Tierhäuser, Tierlaboratorien,
- Volieren, Aquarien
- Experimentier- oder Versuchshallen
- wissenschaftliche Großgeräte (z.B. MR-Tomographen)
- Gewächshäuser
- Reinräume
- Kommunikationszonen
- Hörsäle, Kantinen
- Bibliotheken
- Großwerkstätten
- ...

Die Gesamt-HNF ergibt sich aus Addition von kennwertrelevanter Fläche und Sonderfläche. Die Sonderflächen sind aus dem Raumprogramm ersichtlich.

2.3 Flächenbedarfsermittlung

Das Formblatt "Flächenbedarfsermittlung" stellt den Flächenbedarf auf der Basis des vorhandenen Stellenplans und der daraus resultierenden Beschäftigungsverhältnisse (BV) in differenzierter Form dar.

Hiermit wird eine vertiefte Plausibilitätsprüfung des Gesamtflächenbedarfs erreicht. Dies erfolgt daher unabhängig von der Einzelraumauflistung des Raumprogramms und ist somit ohne direkte Kongruenz zu den Einzeldaten im Raumprogramm zu betrachten.

Als Datenbasis der Flächenbedarfsermittlung ist der aktuelle Stellenplan des Instituts zu sehen, der alle Arten von Beschäftigten aufführt, die Raumbedarf auslösen.

Um den Flächenbedarf differenziert in Abhängigkeit des Tätigkeitsprofils der einzelnen Beschäftigten darstellen zu können, erfolgt eine zahlenmäßige Angabe

- aller Beschäftigungsverhältnisse (BV)
- aller wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisse

Unter Berücksichtigung der Teilzeit-Arbeitsverhältnisse (**Teilzeitfaktor 1,0-2,0**) kann auf der Basis des aktuellen Stellenplans die Anzahl aller Beschäftigungsverhältnisse (BV) eines Instituts abgeleitet werden.

Die Anzahl aller benötigten Arbeitsplätze (AP) ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse (BV) und dem dazugehörigen **Platzfaktor pro Arbeitsplatz (0,5-1,0)**, der die voraussichtliche Gleichzeitigkeit bei der Platzbelegung wiedergibt.

Der Flächenbedarf ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze (AP) und den dazugehörigen **Flächenansätzen** pro Arbeitsplatz nach Flächenart (z.B. Bürofläche).

Die einzelnen Arten von Sonderflächen eines Institutsbaus (z.B. Bibliothek, Gewächshaus etc.) sind in der differenzierten Flächenbedarfsermittlung abschließend einzeln aufgeführt.

Die Flächenbedarfsermittlung ist insgesamt in vier Teile gegliedert:

- **Büroflächen**
- **Laborflächen**
 - Jeweils bestehend aus Einzelermittlung und prozentual addierten Zusatzflächen
- **Gemeinsame Flächen**
- **Sonderflächen**
 - Jeweils bestehend aus Einzelermittlungen oder Pauschalierung
 - Die Sonderflächen entsprechen den spezifischen Sonderflächen der Kennwertermittlung über Flächenkennwerte

2.3.1 Flächenansätze

Flächenansätze sind Flächengrößen in m² HNF, die zur Ermittlung des Flächenbedarfs herangezogen werden. Sie beziehen sich auf Personen (z.B. Wissenschaftler) oder Funktionsbereiche innerhalb eines Institutes (z.B. eine Abteilung, eine Bibliothek, einen Hörsaal oder einen Gästebereich).

Es werden folgende Flächenansätze verwendet:

Büroflächen

planmäßige Stellen:

Direktoren (mit Besprechungszone)	30,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Wissenschaftliche Mitarbeiter	12,0-18,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Technische Mitarbeiter	9,0-12,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Sonstige Mitarbeiter (Verw., Biblioth., Sekr.)	9,0-12,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Arbeiter	9,0 m ² HNF / Arbeitsplatz

außerplanmäßige Stellen:

Wissenschaftliche Mitarbeiter	11,0-18,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Gastwissenschaftler	12,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Doktoranden, Postdoktoranden	9,0-12,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Wissensch. Hilfskräfte (Studenten, Diplomanden)	6,0-9,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Technische Mitarbeiter	6,0-9,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Auszubildende / Praktikanten	6,0-9,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Zeithilfen	6,0-9,0 m ² HNF / Arbeitsplatz

Zusatzflächen: 15-30% der Büroflächen

Laborflächen*experimentelle Laboratorien (Chemie, Biologie, Physik)*

Labortyp ohne Schreibplatz	10,0-11,0 m ² HNF / Arbeitsplatz
Labortyp mit Schreibplatz	12,0-13,0 m ² HNF / Arbeitsplatz

Zusatzflächen

<i>Serviceräume (Auxiliar) Chemie</i>	<i>25-35% der Laborflächen</i>
<i>Serviceräume (Auxiliar) Biologie</i>	<i>30-45% der Laborflächen</i>
<i>Serviceräume (Auxiliar) Physik</i>	<i>25-35% der Laborflächen</i>
<i>(Lager, Spülküche, Kühlräume...)</i>	
<i>Sonderlaboratorien</i>	<i>10-15% der Laborflächen</i>

Gemeinsame Flächen + Sonderflächen*Gemeinschaftsflächen*

Kommunikationszone	1,0-2,0 m ² HNF / BV insgesamt
Teeküchen	0,2 m ² HNF / BV insgesamt
Cafeteria	0,7 m ² HNF / BV insgesamt
Hörsäle	0,9-1,1 m ² HNF / Platz
Seminarräume	2,0-2,5 m ² HNF / Platz

Werkstätten

Mechanische Werkstätten	1,0 m ² HNF / BV insgesamt
Elektronik-Werkstätten	0,5-0,7 m ² HNF / BV insgesamt
Lehrwerkstätte	0,2 m ² HNF / BV insgesamt

Bibliotheken

Magazine	5,0 m ² HNF / 1000 Bände
Freihandbereiche	7,0 m ² HNF / 1000 Bände
Lesebereich	2,5-3,0 m ² HNF / Platz

Wohnen

Hausmeister	80,0 m ² HNF pauschal
Gästezimmer	22,0-25,0 m ² HNF / Zimmer

2.4 Standard-Raumgrößen im Raumprogramm

Für Büronutzung werden folgende standardisierte Raumgrößen verwendet:

- 12 m² für 1 wiss. oder nichtwiss. Mitarb. im Einzelbüro
- 18 m² für 2 wiss. oder nichtwiss. Mitarb. im Doppelbüro
- 24 m² für 3 oder 4 wiss. oder nichtwiss. Mitarb.

Für Laboratorien werden folgende Raumgrößen verwendet:

- 25 m² für Standardlabor für 2 Mitarb.
- 50 m² für Doppellabor für 3 - 4 Mitarb.
- Vielfache von 25 m² (bis ca. 300 m²) für Groß-(raum-)Laboratorien

Serviceräume werden nach Anforderung dimensioniert. Standard-Raumgrößen für häufig vorkommende Nutzungen sind:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| • Kühlräume | 10 - 15 m ² |
| • Licht-Mikroskopieräume | 8 - 10 m ² |
| • Zentrifugenträume | 10 - 15 m ² |
| • Geräteräume | 10 - 25 m ² |

2.5 Auf Flächen bezogene weitere Kennwerte:

- Das Verhältnis von Verkehrsfläche zu Hauptnutzfläche (VF/HNF Verkehrsflächenanteil) sollte zwischen 40 % und 55 % liegen.
- Der Anteil hochinstallierter Flächen (Laborflächen u.a. mit Raumluftechnik ausgerüstet) in einer experimentellen wissenschaftlichen Abteilung sollte zwischen 60 und 80 % liegen.
- Eine experimentelle naturwissenschaftliche Abteilung (ohne Sonderflächen) hat als "überschaubare Einheit" in einem Neubauraumprogramm ca. 750-900 m² HNF, in Bestandsbauten kann die Summe in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten variieren.
- Eine theoretisch forschende Abteilung (ohne Sonderflächen) hat in einem Neubauraumprogramm ca. 350-500 m² HNF.

3 Kosten

3.1 Erläuterungen von Begriffen und Abkürzungen

Gebäudekosten (GebK)

Die Gebäudekosten umfassen nur die Kosten, die, bezogen auf das Bauwerk an sich, anfallen. Dabei bleiben eventuell anfallende Kosten für Abbrucharbeiten, die Gebäudeerschließung, besondere Baukonstruktionen, Außenanlagen und Planerhonorare unberücksichtigt.

Die Gebäudekosten beinhalten die Kosten für

- die Baugrube
- die Gründung
- sämtliche Rohbau- und Ausbauarbeiten
- haustechnische Installation und Betriebstechnik
- betriebliche Einbauten

Gesamtbaukosten (GBK)

Die Gesamtbaukosten umfassen alle Kosten, die bei der Errichtung eines Gebäudes anfallen, jedoch ohne Berücksichtigung der Ersteinrichtungsausstattungskosten.

Die Gesamtbaukosten beinhalten die Kosten für

- Abbruchkosten (sofern anfallend)
- Erschließung (Wege, Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Telefon etc.)
- Gebäudekosten
- besondere Baukonstruktionen (z.B. wasserdichte Kellerwände, Unterfangungen bei Anbauten)
- Geräte
- Außenanlagen
- Honorarkosten

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten umfassen alle Kosten, die bei der Errichtung eines Gebäudes anfallen, jedoch mit Berücksichtigung der Einrichtungskosten. Die Grundstückserwerbskosten bleiben unberücksichtigt.

Die Gesamtkosten beinhalten die

- Gesamtbaukosten
- Einrichtungskosten

Kostenvorausschau (KVS)

Im Rahmen der Kostenvorausschau (KVS) wird in einem frühen Projektstadium eine erste Aussage zu den voraussichtlichen Gesamtbaukosten eines Bauvorhabens gemacht. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein differenziertes Raumprogramm vorliegt, kann über den grob einzuschätzenden Flächenbedarf und kostenspezifische Erfahrungswerte eine belastbare Kostenvorausschau (KVS) erstellt werden, die in der Haushaltsliste-Bau des Haushaltsplans der Max-Planck-Gesellschaft aufgenommen wird.

Kostenschätzung (KS)

Die Kostenschätzung (KS) ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten während der Phase der Vorplanung. Sie wird erstellt auf der Basis des Raumprogramms und Kostenrichtwerten pro m² HNF, sowie in Kenntnis standort- und aufgabenbedingter Randbedingungen.

Sie ist Bestandteil der Unterlagen des nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG vorzulegenden Bauantrags.

Kostenberechnung (KB)

Die Kostenberechnung ist eine angenäherte Ermittlung der Kosten in der Phase der Entwurfsplanung. Grundlagen der Kostenberechnung (KB) sind

- vollständig durchgearbeitete Planungsunterlagen der Entwurfsplanung
- Berechnung der Mengen- und Massenansätzen der einzelnen Bauelemente in Form von pauschalen Ansätzen oder Einzelberechnungen
- bei Bedarf textliche Erläuterung über die in die Berechnung eingeflossenen Kostenansätze

Sie ist Bestandteil der Unterlagen des nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG vorzulegenden Prüfberichts zur HU-Bau.

Nachtrag Kostenberechnung (Nachtrag KB)

Der Nachtrag zur Kostenberechnung ist ebenfalls eine angenäherte Ermittlung der Kosten. Da er sich auf den Prüfvermerk zur HU-Bau bezieht, hat der Nachtrag die Form einer Kostenberechnung. Die auf die Kosten bezogene inhaltliche Qualität ist je nach Stand der Baumaßnahme verschieden. In der Regel wird ein Nachtrag in der Phase der Baudurchführung vorgelegt, d.h. es liegen bereits Angebote, Bauaufträge und Nachträge zu diesen Aufträgen vor.

Regelmäßig werden in einem Nachtrag Mehr- und Minderkosten gegenüber der geprüften HU-Bau-Kostenberechnung aufgeführt und begründet.

Er ist Bestandteil der Unterlagen des nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG vorzulegenden Nachtrags zur HU-Bau.

3.2 Kostenansätze in der Kostenschätzung (KS)

Neubauten

Die bei Neubauten in der Kostenschätzung (KS) überschlägig angenommenen Kostenansätze für die Kostengruppen 1.4, 2, 3.5, 4, 5, 6 und 7 werden nur textlich näher erläutert, wenn folgende Kostenansätze in % von **Kostengruppe 3.1** (Baukonstruktion) überschritten werden:

Kostengruppe 1.4	– Herrichten:	mehr als 3 %
Kostengruppe 2	– Erschließung:	mehr als 3 %
Kostengruppe 3.5	– Besondere Baukonstruktion:	mehr als 6 %
Kostengruppe 4	– Gerät:	mehr als 5 %
Kostengruppe 5	– Außenanlagen:	mehr als 12 %
Kostengruppe 6	– Zusätzliche Maßnahmen:	mehr als 4 %
Kostengruppe 7	– Baunebenkosten:	siehe unten

Der Kostenansatz für die Baunebenkosten – **Kostengruppe 7** – wird im Gegensatz zu den obigen Kostenansätzen danach beurteilt, wie hoch ihr Kostenansatz in % an den Gesamtbaukosten (= Summe aller Kostenansätze der Kostengruppen 1-7) ist. Eine textliche Erläuterung erfolgt nur wenn der Kostenansatz **über 16 % der Gesamtbaukosten** liegt.

Umbauten und Sanierungen, Wirtschaftlichkeit

Die Kostenschätzung bei Umbauten und Sanierungen errechnet sich analog zur Kostenschätzung bei Neubauten. Falls der genaue Umfang der Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten bereits abgeschätzt werden kann, ist eine Kostenschätzung auf der Basis von Mengen- und Massenansätzen durchzuführen.

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit bemisst sich nach der Höhe der zu erwartenden Gesamtbaukosten von Umbau- und Sanierungsvorhaben im Vergleich zu den Gesamtbaukosten vergleichbarer Neubauten. Eine Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahme ist als wirtschaftlich einzustufen, wenn die Gesamtbaukosten nicht über **75 %** der Gesamtbaukosten vergleichbarer Neubauten liegen.

3.3 Erläuterung Hochschulrichtwerte

Die Kostenrichtwerte für Hochschulbauten, an denen sich die MPG orientiert, sind die Grundlage für die Kostenschätzung. Sie sind der jeweils gültigen Fassung des Rahmenplans für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu entnehmen.

Richtwertgruppen

Die Basis für die Kostenrichtwerte stellen die fünf Richtwertgruppen dar, denen Bauvorhaben für Wissenschaft und Forschung grundsätzlich eindeutig zugeordnet werden müssen.

(Gebäudekosten nach Tabelle 18 des Anhangs, "Kostenrichtwerte nach DIN 276 (1981)", Preisstand November 1995, Index 100,2 (1995=100), brutto).

Die kontinuierliche Fortschreibung des Index erfolgt bisher jährlich.

Richtwertgruppen	Fachbereiche	Gebäudekosten in € Pro m² HNF (brutto)
Richtwertgruppe 1: Technikkostenanteil an den Gebäudekosten: 22 v.H.	Sprach- und Kulturwissenschaften Wirtschafts- u. Gesellschaftswissen. Mathematik Bibliotheken	2.475 €
Richtwertgruppe 2: Technikkostenanteil an den Gebäudekosten: 30 v.H.	Sonstige Naturwissenschaften Informatik, Geographie	2.873 €
Richtwertgruppe 3: Technikkostenanteil an den Gebäudekosten: 36 v.H.	Physik Maschinenbau	3.274 €
Richtwertgruppe 4: Technikkostenanteil an den Gebäudekosten: 42 v.H.	Vorklinische Medizin Klinisch-theoretische Medizin	3.769 €
Richtwertgruppe 5: Technikkostenanteil an den Gebäudekosten: 50 v.H.	Chemie Physik Biologie	4.423 €

Darüber hinaus gibt es in der gültigen Fassung des Rahmenplans für sonstige Gebäude im Hochschulbau, die keiner der fünf Richtwertgruppen zugeordnet werden können, folgende Orientierungswerte:

Verwaltungsbauten	2.294 €
Hörsaalgebäude	4.221 €
Wohnheime	2.009 €

Für andere Gebäude- bzw. Nutzungstypen, für die im Rahmenplan keine Orientierungswerte aufgeführt sind, sind eigene Orientierungswerte auf der Basis eigener Kostenerfahrungswerte zu bilden.

Die korrekte Zuordnung eines Bauvorhabens richtet sich nach Nutzungsart und der technischen Ausstattung des Gesamtvorhabens. Für Bauvorhaben, die mehr als einer Richtwertgruppe zugeordnet werden können (z.B. chemisch-physikalisches Institut) kann ein Mischwert gebildet werden.

Technikkostenanteil

Der Grad der technischen Ausstattung eines Bauvorhabens drückt sich im richtwertgruppenabhängigen Technikkostenanteil im prozentualen Anteil an den Gebäudekosten eines Bauvorhabens aus.

Der Technikkostenanteil an den Gesamtbaukosten beträgt in Abhängigkeit zur gewählten

Richtwertgruppe:

Richtwertgruppe 1:	Technikkostenanteil	22 v.H.
Richtwertgruppe 2:	Technikkostenanteil	30 v.H.
Richtwertgruppe 3:	Technikkostenanteil	36 v.H.
Richtwertgruppe 4:	Technikkostenanteil	42 v.H.
Richtwertgruppe 5:	Technikkostenanteil	50 v.H.

Bei der Erstellung einer Kostenschätzung ist stets zu prüfen, ob sich der Technikkostenanteil im Rahmen der Mindestansätze v.H. der gewählten Richtwertgruppe bewegt oder eine Korrektur bei der Wahl der Richtwertgruppe erfolgen muss.

3.4 Schema Kostenschätzung (KGR 3.1.-3.4) nach Kostenrichtwerten

- Ermittlung der Hauptnutzfläche (HNF) gemäß Raumprogramm
- Zuordnung des Bauvorhabens zur korrekten Richtwertgruppe gemäß Nutzungsart und Technikkostenanteil
- Verwendung des gültigen Kostenrichtwertes pro m² Hauptnutzfläche
- Kostenschätzung der Kostengruppe 3.1 – 3.4 durch Multiplikation der Hauptnutzfläche mit Kostenrichtwert
- Ergänzung der fehlenden Kostengruppen 1.4, 2, 3.5, 4, 5, 6, 7
Kostenermittlung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten/Schätzungen

3.5 Kostenflächenarten-Methode

Kostenflächenarten sind bauwerksgruppenneutrale Kostenkennwerte zur Baukostenplanung/-kontrolle auf Basis des Raumprogramms die durch die Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) und der ARGEBAU-Hochbauausschuss (LAG) erstellt worden sind. Die Kostenflächenarten unterteilen sich in 13 Einzelkostenflächenarten. Mit Hilfe von **Kostenflächenarten** (KFA) werden im Rahmen der Kostenberechnung zur HU-Bau die Kosten von Hochbauten entsprechend ihrer Flächen und Nutzungsarten gegliedert.

Die Methode der Kostenflächenarten ordnet jeder Nutzfläche eine Kostenflächenart (KFA 1-9) zu aufgrund ihrer spezifischen Nutzung und damit entsprechender Ausstattung.

Die Funktions- und Verkehrsflächenarten - letztere aufgeteilt in horizontale und vertikale (Treppen) Flächenanteile - werden ebenfalls berücksichtigt (KFA 10-12). Die aufgrund unterschiedlicher Raumhöhen entstehenden Kosten werden über den Bruttorauminhalt in die Berechnung miteinbezogen (KFA 13).

Kostenflächenarten:

Kurzzeichen	Beschreibung	Erläuterung	Bauwerkskosten brutto [€/m²] ^{*)}
KFA1	Kostenflächenart 1	Großgeräteabstellfläche, Müllsammelraum, Kellerabstellraum, Garderobenflächen	429,00
KFA2	Kostenflächenart 2	Büchermagazine, Holzwerkstätten, Gewächshäuser, einfache Tierhaltung, einfache Lagerräume, Waschräume, Umkleiden	549,00
KFA3	Kostenflächenart 3	Büroräume ohne EDV, einfache Physiklabors, einfache Übungsräume, einfache Metallwerkstätten, technische Versuchshallen, Sporthallen, Lehr- und Schausammlungen, physikalische Messräume, Tierpflegeräume,	890,00
KFA4	Kostenflächenart 4	Büroräume mit EDV, Übungsräume, Erste Hilfe Räume, Messräume, Sitzungssäle, Teeküchen	1.338,00
KFA5	Kostenflächenart 5	technische Labors, Bibliotheksräume, Hörsäle, chemische Versuchshallen, Bürotechnikräume, Lagerräume mit RLT, Tierpflegeräume mit RLT, Büroräume mit EDV und RLT	2.033,00
KFA6	Kostenflächenart 6	einfache chemisch-technische Labors, EDV Räume (Kleinrechner), Spülräume, Sprachlabors, Röntgenräume, Physiklabor mit RLT, Isotopenlabor, Labor mit zus. Hygieneanforderungen	2.910,00
KFA7	Kostenflächenart 7	Chemisch-technische Labors, Hörsäle mit Experimentierbühne, physikalisch-technische Übungsräume, Computertomographieraum, Dauerversuchsräume	5.195,00
KFA8	Kostenflächenart 8	Luft- und Kälteversorgung, Strahlendiagnostik, Strahlentherapie	8.849,00
KFA9	Kostenflächenart 9	Kernphysiklabors, Isotopenlabors, chemische Labors mit speziellen Hygiene- und Sicherheitsanforderungen	13.413,00
KFA10	Kostenflächenart 10	Funktionsflächen	1.616,00
KFA11	Kostenflächenart 11	Horizontale Verkehrsflächen	839,00
KFA12	Kostenflächenart 12	Vertikale Verkehrsflächen	2.878,00
KFA13	Kostenflächenart 13	Bruttorauminhalt [BRI] bezogen auf m ³ /m ²	93,00

^{*)} Die genannten Kostenansätze sind Brutto. Index 2000=100 %. Die kontinuierliche Fortschreibung des Index erfolgt jährlich.

3.6 Kostenberechnung nach KFA-Methode zur HU-Bau

- Ermittlung des Raumprogramms
- Differenzierte Zuordnung der Einzelflächen zu einer Kostenflächenart gemäß Nutzungsbezeichnung und Nutzungscode
- Verwendung des gültigen KFA Kostenkennwertes pro m²
- Kostenberechnung der Kostengruppe 3.1 – 3.4 durch Multiplikation aller Flächenansätze mit spezifischen Kostenflächenarten unter Berücksichtigung des Baupreisindex
- Ergänzung der fehlenden Kostengruppen 1.4, 2, 3.5, 4, 5, 6, 7
Kostenermittlung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten

Planungs- und Kostendaten

Kapitel-Nummer

Projekttitel

Institut

Baumaßnahme

Baubevollmächtigter

Bauwerksgruppe

Bauart und Bauweise

Geschoßzahl

Richtwertgruppe

Richtwert

Index..... = 100

M 6	zur HU-Bau	- Nachtrag zur Kostenberechnung HU-Bau
M 16	Für fertiggestellte Baumaßnahmen	

Planungsauftrag

Aufstellung HU-Bau

Genehmigung HU-Bau

Baubeginn

Bauübergabe

/m2

Grundflächen		zur HU-Bau		n. Fertigstellung	
Hauptnutzfläche 1	HNF 1		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche 2	HNF 2		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche 3	HNF 3		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche 4	HNF 4		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche 5	HNF 5		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche 6	HNF 6		#DIV/0!		
Hauptnutzfläche a	HNF a		#DIV/0!		
Nebennutzfläche a	NNF a		#DIV/0!		
Nutzfläche a	NF a		#DIV/0!		
Funktionsfläche	FF		#DIV/0!		
Verkehrsfläche	VF		#DIV/0!		
Nettogrundrißfläche a	NGF a		#DIV/0!		
Konstruktionsfläche	KF		#DIV/0!		
Bruttogrundrißfläche a	BGFa		#DIV/0!		
Bruttogrundrißfläche b	BGF b		#DIV/0!		
Bruttogrundrißfläche c	BGF c		#DIV/0!		
Bruttogrundrißfl. ges.	BGF		#DIV/0!		

Fläche d. Baugrundstücks	zur HU-Bau	n. Fertigstellung
Bebaute Fläche		
Unbebaute Fläche		
Fläche des Baugrundstücks		

Bruttorauminhalt		zur HU-Bau	n. Fertigstellung
Bruttorauminhalt	BRI a		
	BRI b		
	BRI c		
Summe	BRI		

Planungswerte		zur HU-Bau	n. Fertigstellung
BRI a / HNF a		#DIV/0!	
BRI a / BGF a		#DIV/0!	

Kosten nach DIN 276			zur HU-Bau			nach Fertigstellung		
			Kosten	Kosten BKK%	Kosten /m2 HNF	Kosten	Kosten BKK%	Kosten /m2 HNF
1.4.	Herrichten des Baugrundstücks	BHK		#DIV/0!	#DIV/0!			
2.0.	Kosten der Erschließung	EK		#DIV/0!	#DIV/0!			
3.1.	Baukonstruktion	BKK		#DIV/0!	#DIV/0!			
3.2.+3.3.	Installation+Zentr.Betriebstechnik	IAK		#DIV/0!	#DIV/0!			
3.4.	Betriebliche Einbauten	BEK		#DIV/0!	#DIV/0!			
3.1.-3.4.	Summe Gebäudekosten	SBK		#DIV/0!	#DIV/0!			
3.5.	Besondere Bauausführungen	BBK		#DIV/0!	#DIV/0!			
4.1.+4.5.	Allgem. Gerät + Beleuchtung	AGK		#DIV/0!	#DIV/0!			
5.0.	Kosten der Außenanlagen	AK		#DIV/0!	#DIV/0!			
6.0.	Kosten für zusätzl. Maßnahmen	ZK		#DIV/0!	#DIV/0!			
7.0.	Baunebenkosten	NK		#DIV/0!	#DIV/0!			
	Aufrundung			#DIV/0!	#DIV/0!			
	Gesamtbaukosten	GBK		#DIV/0!	#DIV/0!			
4.2.-4.4	Einrichtung (Möbel, Textilien)	EEK		#DIV/0!	#DIV/0!			
7.0.	Nebenkosten Einrichtung	NK		#DIV/0!	#DIV/0!			
	Aufrundung			#DIV/0!	#DIV/0!			
	Einrichtungskosten	ENK						
	Gesamtkosten	GK		#DIV/0!	#DIV/0!			

Aufgestellt	Ort, Datum, Unterschrift
Prüf- und Feststellungsvermerk Techn.Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	Ort, Datum, Unterschrift

Anlage D - Muster Flächenbedarfsermittlung								
Flächenbedarfsermittlung								
MPI für								
Sektion:								
Summe Planstellen:	0,0			Anzahl Abteilungen:	0			
Summe außerplanmäßige Stellen:	0,0			Anzahl Arbeitsgruppen:	0			
Gesamtmitarbeiterzahl:	0,0			Anzahl Nachwuchsgruppen:	0			
Gesamt Beschäftigungsverhältnisse:	0,0							
Anzahl Beschäftigungsverhältnisse (BV) wissenschaftliches Personal:	0,0							
Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeitfaktor	Besch.-verh. (BV)	Bezugsgröße	Platzfaktor/Anzahl	Zahl der Arbeitsplätze (AP)	Flächenansatz in m ²	Flächenbedarf in m ² HNF
Büroflächen								
Planmäßige Stellen:								
Direktoren	0,0		0,0	Planstellen		0,0		0,0
Wissenschaftliche Mitarbeiter	0,0		0,0	Planstellen		0,0		0,0
Technische Mitarbeiter	0,0		0,0	Planstellen		0,0		0,0
Sonstige Mitarbeiter (Verw., Biblioth., Sekretariate)	0,0		0,0	Planstellen		0,0		0,0
Arbeiter	0,0		0,0	Planstellen		0,0		0,0
Zwischensumme	0,0		0,0			0,0		0,0
Außerplanmäßige Stellen								
Wissenschaftliche Mitarbeiter	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Gastwissenschaftler	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Doktoranden, Postdoktoranden	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Wissensch. Hilfskräfte (Studenten, Diplomanten)	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Technische Mitarbeiter	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Auszubildende / Praktikanten	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Zeithilfen	0,0		0,0	Außerplanmäßige Stellen		0,0		0,0
Zwischensumme	0,0		0,0			0,0		0,0
Summe Stellen / BV / Arbeitsplätze	0,0		0,0			0,0		
Summe Büroflächen ohne Zusatzflächen								0,0
Zusatzflächen								
Besprechungs-/Aufenthaltsräume, Serverflächen, Fotolabor, Lager, Bürotechnik, Drucker- u. Kopier- räume, Sanitäts- u. Putzräume etc.				Anteiliger Flächenansatz der Summe aller Büroflächen in % =	0			0,0
Summe Zusatzflächen Büro								0,0
Zwischensumme Büroflächen mit Zusatzflächen								0,0
Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)								
Laborraum ohne Schreibplatz				BV wiss. Personal		0,0		0,0
Laborraum mit Schreibplatz				BV wiss. Personal		0,0		0,0
Summe Labore ohne Zusatzflächen								0,0
Zusatzflächen								
Servicräume Sonderlaboratorien				Anteiliger Flächenansatz der Summe aller Laborflächen in % =	0			0,0
Zwischensumme Zusatzflächen								0,0
Zwischensumme Laborflächen mit Zusatzflächen								0,0
Gemeinsame Flächen								
Gemeinschaftsflächen								
Teeküchen				BV insgesamt		0,0		0,0
Cafeteria				BV insgesamt		0,0		0,0
Seminarräume				Anzahl Sitzplätze		0,0		0,0
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen								
core facility				pauschaler Ansatz				0,0
EDV								
Dokumentation, Service, Bildbearbeitung				pauschaler Ansatz				0,0
Lager								
Gefahrstoff, Bedarfslager, Entsorgung				pauschaler Ansatz				0,0
Werkstätten (Hinweis: Großwerkstätten = Sonderfläche)								
Mechanische Werkstätten				BV insgesamt		0,0	1,0	0,0
Elektronik-Werkstätten				BV insgesamt		0,0	0,5	0,0
Glasbläserei				BV insgesamt		0,0	0,0	0,0
Lehrwerkstätten				BV insgesamt		0,0	0,2	0,0
Zwischensumme Gemeinsame Flächen								0,0
Sonderflächen								
Hörsaal								
Hörsaal				Anzahl Sitzplätze		0,0		0,0
Bibliothek								
Magazin				Medienbestand in tsd. Bänden =	0			0,0
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden =	0			0,0
Lesebereich				Anzahl Sitzplätze		0,0		0,0
Gemeinschaftsflächen								
Kommunikationszonen				BV insgesamt		0,0		0,0
Gewächshaus								
Gewächshaus				pauschaler Ansatz				0,0
Tierhaus								
Tierräume				pauschaler Ansatz				0,0
Reinräume								
Reinraum, Reinraumklasse:				pauschaler Ansatz				0,0
Wohnen								
Hausmeister				Anzahl Hausmeister		0,0		0,0
Gästezimmer				Zahl Gästezimmer		0,0		0,0
Zwischensumme Sonderflächen								0,0
Flächenbedarf insgesamt								0,00

Anlage E - Muster Kostenberechnung (KFA Methode)

Kostenberechnung nach KFA (Kostenflächenarten-Methode)

MPI für
 Sektion:

Kurzzeichen	Raumfläche [m²] BRI [m³]	EP-Gebäudekosten brutto [€/m²]	Gebäudekosten brutto [€]
KFA1	0,00	429,00	0,00
KFA2	0,00	549,00	0,00
KFA3	0,00	890,00	0,00
KFA4	0,00	1.338,00	0,00
KFA5	0,00	2.033,00	0,00
KFA6	0,00	2.910,00	0,00
KFA7	0,00	5.195,00	0,00
KFA8	0,00	8.849,00	0,00
KFA9	0,00	13.413,00	0,00
KFA10	0,00	1.616,00	0,00
KFA11	0,00	839,00	0,00
KFA12	0,00	2.878,00	0,00
KFA13	0,00	93,00	0,00
Gesamtsumme Brutto [16% MwSt.]			0,00
Gesamtsumme Netto			0,00

Anlage F - Muster M7/Anlage 1 Baunutzungskosten

Vermerk baufachliche Prüfung und Genehmigung

_____* (Bezeichnung der Baumaßnahme)	BAUNUTZUNGSKOSTEN Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen - BHO § 24(1) (M 7 – Anlage 1 gem. RBBau)
_____ (Bezeichnung des Bauwerks / Baukörpers)	

Planungsdaten (DIN 277)

HNF a	m ²	BGFa	m ²	BRI a	m ³	Gt	
Wärmeleistung			MW	Elektr. Anschlußleistung			kW
Kälteleistung			MW	Dampf			kg/h

Betriebskosten

1	2	3	4	5	6	7	8
Kostengruppen gem. DIN 18960	Ein- heit	Kosten/HNF (€/m ² /a)	Kos- ten/Einh. (€/a)	Kosten/Jahr (€/a)	Anteil (v.H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbr. HNF (Einh./m ² /a)
5.1 Gebäudereinigung	m ²	-----	-----			-----	-----
5.2.1 Abwasser	m ³						
5.2.2 Wasser	m ³						
5.2 Abwasser und Wasser	m ³	-----	-----		-----	-----	-----
5.3.1 Wärme / Fernwärme	MWh						
5.3.2 Kälte / Fernkälte	MWh						
5.3.3 Dampf	MWh						
5.4 Strom	MWh						
5.5 Bedienung	-----						
5.6 Wartung und Inspektion	-----						
Summe 5.1 bis 5.6	-----				100		
5.7 Verkehrs- und Grünflä- chen	-----					Nachrichtliche Angaben der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal	
5.8 Sonstiges	-----						
Summe 5.1 bis 5.8	-----						
Bauunterhaltskosten (RBBau C 2.2)				€			
Baunutzungskosten				€			€

* Bei Baumaßnahmen des BMVg ist die Liegenschafts-Kenn-Nr. einzutragen

** Nichtzutreffendes streichen

Aufgestellt am Unterschrift SGL Technik Unterschrift Baubevollmächtigter
--

Anlage G - Muster M7/Anlage 2 Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten

Vermerk baufachliche Prüfung und Genehmigung

<i>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</i>	Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten zur Haushaltsunterlage - Bau (M 7 - Anlage 2 gem.RBBau)
<i>(Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers)</i>	

Hauptnutzfläche - HNF -	m ²
--------------------------------	----------------

Gesamt - Wärme- / Kälte- / Strombedarf			(kW)
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701) *)	Q _N		
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom V = m ³ /s)	Q _{LA}		
Kühllast nach VDI 2078	Q _K		
Strombedarf	Q _S		

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf			(W/m²)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	Q _N : HNF		
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen (**)	Q _{LA} : HNF		
Spezifische Kühllast (**)	Q _K : HNF		
Spezifischer Strombedarf	Q _S : HNF		

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis nach § 12 Wärmeschutzverordnung (vgl. Anhang 20/5).

Aufgestellt am

Unterschrift SGL Technik

*) Soweit für die Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.
 **) Nur für Räume, für welche Lufterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.

Anlage H - Mustergliederung Prüfvermerk Bau-Berichterstatter

Prüfvermerk Bau-Berichterstatter zu den Maßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (Alternativen/Erläuterungen)

Art des Antrags

Prüfung des Bauantrags (*der Haushaltsunterlage Bau / des Nachtrags zur HU-Bau / des Vertrages über ...*) der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (*Nr. 9 (3) / Nr. 9 (4) / Nr. 9 (5)*)

Maßnahme des Instituts

Veranschlagung

Haushaltsplan 20.. der MPG, Titel 712 .., (*ggf. Titel 812 ..*) Ansatz €

(*Hinweis auf Abweichungen zum Antrag, ggf. erläutern*)

Vorbemerkungen/Beschreibung/Änderungen zur Maßnahme

Entscheidungen des Bau-Berichterstatters

(*ggf. Antrag der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung - ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber - nach Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) – siehe Leitfaden*)

Vermerk zum Bauantrag

Eckpunkte aus dem Erläuterungstext zum Bauantrag

Gesamtstellenplan

Flächenbedarfsermittlung

Raumprogramm

Kostenschätzung

alternativ:

Vermerk zur HU-Bau

Eckpunkte aus dem Prüfvermerk zur HU-Bau der MPG

Kostenberechnung

Planungs- und Kostendaten

Baunutzungskosten

Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten

alternativ:

Vermerk zum Nachtrag HU-Bau

Eckpunkte aus dem Prüfvermerk zum Nachtrag HU-Bau der MPG

(Erläuterungen wie zum Vermerk zur HU-Bau und je nach Einzelsachverhalt ergänzt durch die Punkte zum Bauantrag – siehe Leitfaden)

alternativ:

Vermerk zum Erwerb von Grundstücken (Gebäuden, baulichen Anlagen, Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Einräumen / Erhalt von grundstücksgleichen Rechten)

Eckpunkte zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Eckpunkte zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Bewertung

Beschlussvorschlag

Anlage I - Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

**Zwischennachweis für das Haushaltsjahr 20.. zur Baumaßnahme der
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
(Alternativen/Erläuterungen)**

Institut

Baumaßnahme des Instituts

(Titel 712 ..., ggf. 812 ..., genehmigt mit Beschluss vom(außer Vorplanungen)

Zahlenmäßiger Nachweis

.....- T € -.....

Zuwendungsgeber	Kostenermittlungsart	Baukosten	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	IST aus Vorjahren	SOLL 20..	IST 20..
-----------------	----------------------	-----------	--------------------------------	-------------------	-----------	----------

.....

Länder
Sitzland
Bund
Sofi

Sachbericht

(Angaben zu: ggf. Stand Bauplanung, Baufortschritt/-verzögerung, Abweichungen von der Bauplanung, Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung - ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber - nach Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen etc.)

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o.g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....

Datum, Unterschrift
(zuständiges Bundesressort)

.....

Datum, Unterschrift
(Bau-Berichterstatter)

**Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20.. zur Baumaßnahme der
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
(Alternativen/Erläuterungen)**

Institut

Baumaßnahme des Instituts

(Titel 712..., Titel 812..., genehmigt mit Beschluss vom (außer Vorplanungen)

Zahlenmäßiger Nachweis

(SOLL-IST-Vergleich: Kosten, Flächen (Muster M6/M16) sowie Personal).

Sachbericht

(Evaluation der Baumaßnahmen: vom Antrag der Baugenehmigung bis zur Übergabe des Baus, Zweck, Ort, Größe, Baubeginn, Ablauf, technische Besonderheiten, evtl. Konkurse, Verzögerungen, Aussagen zu den Vergabeverfahren, Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – nach Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) sowie noch anhängige Gerichtsverfahren.)

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o.g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift
(zuständiges Bundesressort)

.....
Datum, Unterschrift
(Bau-Berichterstatter)

Nr. 12 Verwendungsnachweis

Prüfungsschema für die Jahresabschlussprüfer der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) - Abteilung Revision und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - zur Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern zur institutionellen Förderung der MPG

I. Rahmenbedingungen (Vorgaben der Zuwendungsgeber)

1. Haushaltsplan, einschließlich einrichtungsspezifischer Bewirtschaftungsgrundsätze
2. ANBest-I des Bundes
3. Einzelregelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder

II. Prüfungsfeststellungen

1. Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben (Zweckbindung) im Rahmen des budgetierten Haushalts der MPG
2. Ausführung des Haushaltsplans gem. den Bewirtschaftungsgrundsätzen
 - Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit (Nr. 3 BewGr-MPG)
 - Verwendung von Mehreinnahmen (Nr. 5 BewGr-MPG)
 - Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet- /Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Nr. 9 BewGr-MPG)
 - Privates Vermögen (Nr. 10 BewGr-MPG)
 - Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements (Nr. 8 BewGr-MPG)
3. Angemessenheit der Kassenhaltung
 - Einhaltung der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Abruf)
 - Übertragung bzw. Rückzahlung/Verrechnung nicht verbrauchter Kassenreste
4. Personalausgaben
 - Personalstellenreserve/Personalausgabenquote (Nr. 4 und Nr. 7 BewGr-MPG)
 - Besserstellungsverbot/Bezüge und Versorgung (Nr. 10 (6) BewGr-MPG, Nr. 1.3 ANBest-I und Nr. 6 BewGr-MPG)
 - Abbau bezahlter Überstunden
 - Einhaltung der im Rahmen der W-Grundsätze vereinbarten Controlling-Instrumente

5. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid u.a.
 - Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen
Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Beschaffung der Dienst-Kfz muss von der Revision und den Wirtschaftsprüfern geprüft und das Ergebnis im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dargestellt werden.
 - Geschäftszimmerausstattung
 - Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten
 - Beteiligung der Beschäftigten an den Kosten der Kinderbetreuung
 - Wirtschaftlichkeit von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen
 - Maßnahmen zur Korruptionsprävention
6. Feststellungen im Rahmen der Prüfung gem. § 53 HGrG (z.B. zum Versicherungsschutz, zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen zur Angemessenheit des Rechnungswesens oder zur Ausstattung und Tätigkeit der Innenrevision)

III. Jährliche Festsetzung eines Prüfungsschwerpunktes durch die Zuwendungsgeber

IV. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Unterlagen zum Verwendungsnachweis:

- Geprüfte Jahresrechnung (Gesamtübersicht)
Bei einer Überschreitung eines Soll-Ansatzes von mehr als 20 % sind in die Jahresrechnung plausible Erläuterungen aufzunehmen.
- Tätigkeitsbericht (Jahrbuch und Jahresbericht)
- Geprüfter Jahresabschluss je für
 - MPI für Eisenforschung, Düsseldorf
 - MPI für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
 - Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung, Göttingen
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Zuwendungsabrechnung einschließlich MPI für Eisenforschung und MPI für Kohlenforschung
- Übersicht, welche Institute mit welchen Inhalten durch die Revision geprüft wurden und welche konkreten Beanstandungen / Mängel die Revision festgestellt hat einschließlich der getroffenen Maßnahmen / Konsequenzen / Rückforderungen
- Personalquotenübersicht
- Bericht über die "Einhaltung der im Rahmen der W-Grundsätze vereinbarten Controllinginstrumente" (Dieser wird Bestandteil des Verwendungsnachweises. Das zuständige Fachressort des Bundes berichtet den Zuwendungsgebern hierüber im Ausschuss "Forschungsförderung".- Dies gilt auch für die selbständigen Institute für Kohlenforschung und Eisenforschung, wenn dort die W-Grundsätze zur Anwendung kommen.)

- Bericht über die Entscheidungen der MPG bzgl. der Verlängerung der Dienstzeit von Wissenschaftlichen Mitgliedern über die Regelaltersgrenze hinaus (Dieser wird Bestandteil des Verwendungsnachweises. Das zuständige Fachressort des Bundes berichtet den Zuwendungsgebern hierüber im Ausschuss Forschungsförderung. - Dies gilt auch für die selbständigen Institute für Kohlenforschung und Eisenforschung, wenn dort die Verlängerung der Dienstzeit über die Regelaltersgrenze hinaus zur Anwendung kommt.)
- Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise zu den Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5 des Leitfadens
- Prüffähige Unterlagen zu den Sonderfinanzierungen der Länder, soweit es sich nicht um in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt
- Jahresabschluss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken der zum Zweck des Technologie-Transfers gehaltenen Beteiligungen
- Zusammenfassung der Zuwendungen zur Projektförderung